

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Hinweise

§§ 11-11b SGB II

Zu berücksichtigendes Einkommen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom: 20.08.2014

- Rz. 11.10a: Auch bei einer Aufhebung und Rückforderung einer Bewilligungsentscheidung von Arbeitslosengeld für die Vergangenheit verbleibt es für den Zuflussmonat bei der Berücksichtigung als Einkommen (BSG, Urteil vom 23.08.2011, Az: B 14 AS 165/10 R, Rz 25).
- Rz. 11.14: Zur Anrechnung einer einmaligen Einnahme als „bereites Mittel“ wurde das Urteil des BSG vom 29.11.2012 (Az: B 14 AS 33/12 R) aufgenommen.
- Rz. 11.47f: Regelungen zur Schätzung wurden ergänzt.
- Rz. 11.58 bis 11.62: Überarbeitung Elterngeld vorgenommen.
- Rz. 11.62a: Regelungen zum Betreuungsgeld aufgenommen.
- Rz. 11.68 Zur Berücksichtigung von Leistungen nach dem AFBG („Meister-BAföG“)
- Rz. 11.88: Konkretisierung der Voraussetzungen einer privilegierten zweckbestimmten Einnahme nach § 11a Abs. 3.
- Rz. 11.90a: Regelungen zur Berücksichtigung von Motivationsprämien gemäß § 11a Abs. 3 aufgenommen.
- Rz. 11.104-11.106: Überarbeitung der Regelungen über Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege nach § 11a Abs. 4 (vgl. BSG, Urteil vom 28.02.2013, Az: B 8 SO 12/11 R).
- Rz. 11.130: Der neue Zusatzbeitrag der Krankenversicherungen ab dem 01.01.2015 ist unabhängig von seiner Höhe nach § 11a Abs. 1 Nr. 2 als Pflichtbeitrag abzusetzen.
- Rz. 11.146: Erweiterte Absetzungsmöglichkeit der Verpflegungsmehraufwendungen (BSG vom 11.12.2012 Az B 4 AS 27/12 R) und Anpassung an das aktuelle BRKG und EStG.
- Rz. 11.174: Keine Absetzung von Aufwendungen für Unterhaltsrückstände vom Einkommen (BSG, Urteil vom 20.02.2014, Az: B 14 AS 53/12 R)

Fassung vom: 22.07.2013

- Gesetzestext: § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II und § 1 Abs. 7 Alg II-V an Änderung durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 28.03.2013 angepasst
- Rz. 11.17/18: Steuerfreie Beträge an Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 2 Ehrenamtsstärkungsgesetz) angepasst
- Rz. 11.18/18a: Freibetrag bei ehrenamtlichen/steuerfreien Tätigkeiten auf 200,00 EUR monatlich erhöht (Artikel 8 Ehrenamtsstärkungsgesetz); Beispiel angepasst
- Rz. 11.21: Anrechnungsbeträge Arbeitgeberverpflegung an Regelbedarfe 2013 angepasst
- Rz. 11.89: Leistungen der Härtefall-Stiftung des Soldatenhilfswerkes der Bundeswehr e. V. sind zweckbestimmte Einnahmen
- Rz. 11.89a: Ausführungen zur Behandlung zweckidentischer Leistungen

**Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II
Wesentliche Änderungen**

- Rz. 11.127a: Freibeträge bei Taschengeld aus Bundes-/Jugendfreiwilligendienst auf 200,00/140,00 EUR monatlich erhöht (Artikel 10 Ehrenamtsstärkungsgesetz); Beispiele angepasst
- Rz. 11.130: Die RV-Beiträge eines Mini-Jobs sind vom Einkommen abzusetzen.
- Rz. 11.166: Freibetrag bei steuerfreien Tätigkeiten und Beispiele angepasst

Fassung vom: 20.09.2012

- Rz. 11.43: Redaktionelle Klarstellung
- Rz. 11.76 umbenannt: Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG; einmalige Einnahme, wenn das Überbrückungsgeld im Monat der Antragstellung zufließt
- Rz. 11.80: Bei der Berücksichtigung von Einkommen aus einer Erbschaft ist nach Alleinerben und Erbengemeinschaften zu unterscheiden (BSG-Urteil vom 25.1.2012 – B 14 AS 101/11 R)
- Rz. 11.87: Neuer Abs.; Zinseinkünfte aus Schmerzensgeldzahlungen sind keine privilegierte Einnahme (BSG-Urteil vom 22.8.2012 – B 14 AS 103/11 R)
- Rz. 11.100: Das Einkommen aus Vollzeitpflege ist auf der Grundlage des Durchschnittsbetrags der Pflegebeträge aller Pflegekinder zu ermitteln (BSG-Urteil vom 23.5.2012 – B 14 AS 148/11 R)
- Rz. 11.108: Zuwendungen aus dem Fonds Heimerziehung sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen
- Anlage 1: Anpassung an die Änderungen des BVG zum 01.07.2012 (neue Beträge)

Gesetzestext

§ 11

Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.

(2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Zu den laufenden Einnahmen zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

§ 11a

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

**Fachliche Hinweise SGB II
Gesetzestext**

(3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,
 - a. für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,
 - b. für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,

2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches.

(4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

(5) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit

1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder
2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

§ 11b Absetzbeträge

(1) Vom Einkommen abzusetzen sind

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a. zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b. zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,

soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,

4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Absatz 3,
7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,

**Fachliche Hinweise SGB II
Gesetzestext**

8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach den §§ 67 oder 126 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme nach § 11 Absatz 3 Satz 3 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach den Nummern 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt. Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von 100 Euro monatlich der Betrag von 200 Euro monatlich und an die Stelle des Betrages von 400 Euro der Betrag von 200 Euro tritt. § 11a Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1 000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

Anstelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V) Stand 21.03.2013

§ 1

Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

(1) Außer den in § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen,
2. Leistungen, die ausdrücklich für die bei der Leistung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigenden ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben erbracht werden, bis zur Höhe des Betrages nach § 5a Nummer 3,
3. (weggefallen)
4. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
5. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,
6. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe gemäß Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften und gemäß Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,
7. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird,
8. Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird,
9. bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,
10. Leistungen der Ausbildungsförderung, soweit sie für Fahrtkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden; ist bereits mindestens ein Betrag nach § 11b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch von der Ausbildungsvergütung absetzbar, gilt dies nur für den darüber hinausgehenden Betrag,
11. Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird,

**Fachliche Hinweise SGB II
Gesetzestext**

12. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Bei der § 9 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, ist Kindergeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es die bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Beträge nach § 66 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes und § 6 Absatz 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes übersteigt. Satz 1 gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2009.
- (4) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1 200 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. Für die Bemessung des Zeitraums nach Satz 1 bleiben in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich den in § 11b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in Absatz 1 Nummer 9 genannten monatlichen Betrag nicht übersteigt, außer Betracht. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist Elterngeld in Höhe von 150 Euro je Lebensmonat eines Kindes, der vor dem 1. Januar 2011 begonnen hat, soweit es auf Grund einer vor dem 1. Januar 2011 widerrufenen Verlängerungsmöglichkeit (§ 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes) nachgezahlt wird.
- (6) Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird. Dabei bestimmt sich die Höhe des nicht zu berücksichtigenden Betrages nach der Höhe der Grundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes, die für den Grad der Schädigungsfolgen zu zahlen ist, der der jeweiligen Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent beträgt der nicht zu berücksichtigende Betrag zwei Drittel, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- (7) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die an einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom Taschengeld nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes ein Betrag von insgesamt 200 Euro monatlich abzusetzen. Übersteigt die Sum-

me der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Betrag von 140 Euro, gilt Satz 1 nicht. In diesem Fall ist vom Taschengeld zusätzlich ein Betrag von 60 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die erwerbstätig sind oder aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen erhalten, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.

§ 2

Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Bei der Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

(2) (weggefallen)

(3) Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, kann als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden. Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Monat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Soweit über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig entschieden wurde, ist das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte monatliche Durchschnittseinkommen bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen zu Grunde zu legen, wenn das tatsächliche monatliche Durchschnittseinkommen das bei der vorläufigen Entscheidung zu Grunde gelegte monatliche Durchschnittseinkommen um nicht mehr als 20 Euro übersteigt.

(4) (weggefallen)

(5) Bei der Berechnung des Einkommens ist der Wert der vom Arbeitgeber bereitgestellten Vollverpflegung mit täglich 1 Prozent des nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelbedarfs anzusetzen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages.

(6) Sonstige Einnahmen in Geldeswert sind mit ihrem Verkehrswert als Einkommen anzusetzen. Ist die Einnahme in Geldeswert auch als Teil des Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, ist als Wert der Einnahme in Geldeswert höchstens der Betrag anzusetzen, der für diesen Teil in dem maßgebenden Regelbedarf enthalten ist.

(7) Das Einkommen kann nach Anhörung geschätzt werden, wenn

1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder
2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

§ 3

Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

- (1) Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Absatz 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) tatsächlich zufließen. Wird eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen.
- (3) Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Ausgaben sind ferner nicht abzusetzen, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbracht oder betriebliche Darlehen aufgenommen worden sind. Dies gilt auch für Ausgaben, soweit zu deren Finanzierung andere Darlehen verwandt werden.
- (4) Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. Von dem Einkommen sind die Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen.
- (5) Ist auf Grund der Art der Erwerbstätigkeit eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens nach den Absätzen 2 bis 4 auch Einkommen nach Absatz 1 Satz 1 einbezogen werden, das der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat, wenn der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte darauf hingewiesen worden ist. Dies gilt nicht, soweit das Einkommen bereits in dem der wiederholten Antragstellung vorangegangenen Bewilligungszeitraum berücksichtigt wurde oder bei Antragstellung in diesem Zeitraum hätte berücksichtigt werden müssen.
- (6) Soweit über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 40 Absatz 2 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig entschieden wurde, kann das Einkommen im Bewilligungszeitraum für die abschließende Entscheidung geschätzt werden, wenn das tatsächliche Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachgewiesen wird.

(7) Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.

§ 4

Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen

Für die Berechnung des Einkommens aus Einnahmen, die nicht unter die §§ 2 und 3 fallen, ist § 2 entsprechend anzuwenden. Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus

1. Sozialleistungen,
2. Vermietung und Verpachtung,
3. Kapitalvermögen sowie
4. Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen.

§ 5

Begrenzung abzugsfähiger Ausgaben

Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abzuziehen. Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden.

§ 5a

Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt,
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

§ 6

Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge

(1) Als Pauschbeträge sind abzusetzen

1. von dem Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen gemäß § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind,
2. von dem Einkommen Minderjähriger ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat,
3. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
 - a. ein Betrag in Höhe von 15,33 Euro monatlich als mit seiner Erzielung verbundene notwendige Ausgaben; dies gilt nicht für Einkommen nach § 3,
 - b. zusätzlich bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung,

soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

(2) Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrags nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen.

(3) Für Mehraufwendungen für Verpflegung ist, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit entfernt erwerbstätig ist, für jeden Kalendertag, an dem die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abzusetzen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG):

§ 12 Bedarf für Schüler

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 216 Euro,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschul-
klassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 391 Euro.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach-
und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht vo-
raussetzt, 465 Euro,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschul-
klassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 543 Euro.

(3) (Aufgehoben)

(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum
im Eigentum der Eltern steht.

(4) Bei einer Ausbildung im Ausland wird für die Hinreise zum Ausbildungsort sowie für eine
Rückreise ein Reisekostenzuschlag geleistet. Der Reisekostenzuschlag beträgt jeweils
250 Euro bei einer Reise innerhalb Europas, sonst jeweils 500 Euro. In besonderen Härtefällen
können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise geleistet werden.

§ 13 Bedarf für Studierende

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
Abendgymnasien und Kollegs 348 Euro,
2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 373 Euro.

(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 49 Euro,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 224 Euro.

(2a) (aufgehoben)

**Fachliche Hinweise SGB II
Gesetzestext**

(3) (aufgehoben)

(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

(4) Bei einer Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 wird, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern, bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag vorgenommen, dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

Auszug aus dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG):

§ 2a Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

(1) Lebt die berechtigte Person in einem Haushalt mit

1. zwei Kindern, die noch nicht drei Jahre alt sind, oder
2. drei oder mehr Kindern, die noch nicht sechs Jahre alt sind,

wird das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht (Geschwisterbonus). Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechtigte Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 4 erhöht.

(2) Für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person. Dies gilt auch für Kinder, die die berechtigte Person entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Für Kinder mit Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegt die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bei 14 Jahren.

(3) Der Anspruch auf den Geschwisterbonus endet mit Ablauf des Monats, in dem eine der in Absatz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfällt.

(4) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag). Dies gilt auch, wenn ein Geschwisterbonus nach Absatz 1 gezahlt wird.

§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

(1) Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(2) Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(3) Bei Ausübung der Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2 bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags, der nach Abzug der anderen nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Einnahmen für das Elterngeld verbleibt, als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu dieser Höhe nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

**Fachliche Hinweise SGB II
Gesetzestext**

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleiben das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 verringern sich die Beträge nach Satz 2 um die Hälfte.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit für eine Sozialleistung ein Kostenbeitrag erhoben werden kann, der einkommensabhängig ist.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einkommen.....	1
1.1	Zu berücksichtigendes Einkommen	1
1.2	Laufende Einnahmen	2
1.3	Einmalige Einnahmen	4
2.	Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit	6
2.1	Arbeitsentgelt.....	6
2.2	Einnahmen aus Sachbezügen.....	8
3.	Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Berechnung des Einkommens	10
3.3	Jährliche Berechnung des Einkommens.....	13
3.4	Verfahren	15
4.	Einkommen in sonstigen Fällen.....	17
4.1	Einkommen aus Sozialleistungen.....	17
4.2	Einkommen aus Kapitalvermögen	26
4.3	Einkommen aus Vermietung und Verpachtung	27
4.4	Sonstiges Einkommen.....	28
5.	Privilegiertes Einkommen.....	32
5.1	Grundrenten	32
5.2	Leistungen nach anderen Gesetzen	32
5.3	Entschädigung gemäß § 253 BGB	33
5.4	Zweckbestimmte Einnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften	34
5.5	Sonderregelung Pflegegeld nach dem SGB VIII	39
5.5.1	Vollzeitpflege.....	39
5.5.2	Tagespflege	40
5.6	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege.....	40
5.7	Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung.....	41
5.8	Weitere nicht berücksichtigungsfähige Einkommen.....	42
5.8.1	Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Alg II-V.....	42
5.8.2	Einkommen aus „Ferienjobs“	44
5.8.3	Einkommen aus Jugendfreiwilligendiensten und Bundesfreiwilligendienst...	45
5.8.4	Unentgeltliche Wohnräume	46

6.	Vom Einkommen abzusetzende Beträge.....	46
6.1	Steuern.....	46
6.2	Pflichtbeiträge	46
6.3	Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen	48
6.4	Beiträge zur Altersvorsorge	50
6.5	Notwendige Ausgaben.....	51
6.6	Freibetrag bei Erwerbseinkommen.....	54
6.6.1	Grundsatz	54
6.6.2	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	54
6.6.3	Einkommensstufen	55
6.6.3.1	Grundfreibetrag.....	55
6.6.3.2	Weitere Stufen	58
6.6.4	Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen.....	58
6.7	Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen	59
6.8	Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen.....	60
<u>Anlage 1:</u>	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)	1
<u>Anlage 2:</u>	Die Rangverhältnisse zwischen Unterhaltsberechtigten.....	1
<u>Anlage 3:</u>	Beiträge zur Altersvorsorge („Riester-Rente“)	1
<u>Anlage 4:</u>	Übersicht „Riester-Beiträge“	1
<u>Anlage 5:</u>	Berücksichtigung von Einkommen aus einer Tätigkeit als Tagespflegeperson, die als selbständige Arbeit ausgeübt wird, ab 1. Januar 2012.....	1



1. Einkommen

1.1 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 11 zum Einkommen gehören, sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Unerheblich ist, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

**Begriff des Einkommens
(11.1)**

(2) Auch zufließende Darlehensbeträge aus Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen, sind als Einkommen zu berücksichtigen.

**Darlehensweise gewährte Sozialleistung
(11.2)**

Daraus folgt, dass anderweitige darlehensweise Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen auch ein Bildungskredit, der im Rahmen des Regierungsprogramms in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ausgleichsbank und dem Bundesverwaltungsamt gewährt wird, sowie ein Studienkredit, der von der KfW-Bank vergeben wird.

(3) Nach den Regelungen der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) sind die unterschiedlichen Einkommensarten getrennt voneinander zu betrachten. Dies sind:

**Einkommensarten getrennt betrachten
(11.3)**

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Alg II-V)
- Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (§ 3 Alg II-V)
- Einkommen in sonstigen Fällen (§ 4 Alg II-V)

(4) Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkommensarten ist nach § 5 Alg II-V nicht zulässig. Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden:

**Verlustausgleich unzulässig
(11.4)**

Beispiel:

Liegen aus einer selbständigen Arbeit ausschließlich Verluste vor (Ausgaben im Bewilligungszeitraum übersteigen die Einnahmen), können diese Verluste nicht mit Einnahmen aus der Sozialleistung Gründungszuschuss (§ 93 SGB III) verrechnet werden.

Sofern die Ausgaben aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit in einem Bewilligungszeitraum die Einnahmen übersteigen, können diese mit Einnahmen aus einer untergeordneten Nebenerwerbstätigkeit verrechnet werden, die mit der Land- und Forstwirtschaft in engem wirtschaftlichem Zusammenhang steht und mit dem Ziel betrieben wird, die Land- und Forstwirtschaft aufrecht zu erhalten.



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Beispiel:

Ein Landwirt vermietet auf seinem Hof als ergänzende Einkommensquelle zwei Ferienwohnungen. Die Mieteinnahmen sind Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft.

1.2 Laufende Einnahmen

(1) Laufende Einnahmen, die in Abständen von bis zu einem Monat anfallen, werden für den Monat berücksichtigt, in dem sie tatsächlich zufließen. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats auf Grund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Diesem Grundsatz folgend erfolgt eine Berücksichtigung von Sozialleistungen (z. B. Elterngeld, Kindergeld) oder von Unterhaltszahlungen in dem Monat des tatsächlichen Zuflusses. Eine fiktive Berücksichtigung erwarteter Zuflüsse von Sozialleistungen ist nicht zulässig. Gegebenenfalls ist ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

Laufende Einnahmen (11.5)

(2) Wegen der in § 37 Abs. 2 Satz 2 geregelten Antragsrückwirkung auf den Monatsersten sind auch Einnahmen, die im Zuflussmonat vor dem Tag der Antragstellung im Antragsmonat zufließen, zu berücksichtigen.

Antragsrückwirkung (11.6)

(3) Die Beurteilung, ob es sich bei Einkünften um „laufende Einnahmen“ handelt, richtet sich nach der Art der Vergütung, also danach, ob sie üblicherweise wiederkehrend geleistet wird. Deshalb ist das Arbeitsentgelt für den letzten Monat einer Beschäftigung unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II (Alg II) als laufendes Einkommen und nicht als einmalige Einnahme im ersten Anspruchsmonat anzurechnen. Das Gleiche gilt für die erste Lohnzahlung nach Aufnahme einer Beschäftigung, die bedarfsdeckend ist und deshalb den Anspruch auf Alg II für mehr als einen Monat entfallen lässt.

Abgrenzung zu einmaligen Einnahmen (11.7)

Beispiele:

a) Antrag auf Alg II am 01.03. mit sofortiger Wirkung; das Gehalt für Februar aus einer vorangegangenen Beschäftigung fließt am 27.02. zu:

→keine Anrechnung, da Zufluss noch vor dem 01.03.

Alternative: Gehalt aus dieser Beschäftigung wird am 10.03. ausgezahlt und fließt am 13.03. zu.

→Anrechnung als „laufende“ Einnahme auf den Bedarf für März.

b) Antrag auf Alg II am 01.04.; Arbeitslosengeldbezug bis 31.03.:

→Im März fließt die Abschlusszahlung für 01. – 31. März zu und ist auf den Alg II-Anspruch für April nicht anzurechnen.

c) Laufender Bezug von Alg II; Aufnahme einer Beschäftigung am 15.03.; Gehalt für März (15.03.- 31.03.) fließt am 05.04., das für April am 27.04. zu:

→Da beide Einkommen im Monat April zufließen und zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden können, ist Alg II bis 31.03. in unveränderter Höhe weiter zu zahlen. Im April sind beide Einkommen anzurechnen. Es ist auch zu prüfen, ob das Einkommen für einen Monat (ab Mai) bedarfsdeckend ist; ggf. ist Alg II ab 01.05. unter Anrechnung des Einkommens weiter zu leisten.



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

(4) Laufende Einnahmen liegen auch vor, wenn Einnahmen auf Grund der Eigenart der Entlohnung monatlich in unterschiedlicher Höhe zufließen (z. B. Stunden- oder Akkordlöhner).

Laufende Einnahmen in monatlich unterschiedlicher Höhe können daher für jeden Monat separat berechnet werden. Nach § 2 Abs. 3 Alg II-V ist es auch zulässig, für den Bewilligungszeitraum ein Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen, wenn bei der Entscheidung bekannt ist, dass das Einkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe zufließen wird. Dabei ist als monatliches Durchschnittseinkommen für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei Teilung des Gesamteinkommens durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt.

(5) Sofern die monatliche Höhe der Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist, sollte vorläufig entschieden werden (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 328 SGB III). Das Verfahren bei vorläufiger Entscheidung ist einer zunächst abschließenden Entscheidung insbesondere deshalb vorzuziehen, weil es eine eigenständige Erstattungsregelung enthält.

Für die Berechnung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens ist auf das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen abzustellen. Als Orientierung kann das durchschnittliche Einkommen des letzten Bewilligungszeitraums oder das Einkommen im ersten Monat des Bewilligungszeitraumes dienen. Ggf. ist die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte anzuhören.

Bei der Festlegung der Höhe des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens ist sicherzustellen, dass der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem bereiten Einkommen und dem bewilligten Alg II mindestens ein Betrag in Höhe ihres/seines Bedarfs für den Lebensunterhalt (ohne Freibeträge) verbleibt.

(6) Wird bei der Überprüfung der vorläufigen Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes festgestellt, dass das tatsächliche Durchschnittseinkommen (Bruttoeinkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Alg II-V) das bei der vorläufigen Entscheidung zu Grunde gelegte Durchschnittseinkommen um nicht mehr als 20,00 EUR (Bruttoeinkommen) übersteigt, verbleibt es nach § 2 Abs. 3 Alg II-V bei dem als vorläufiges Einkommen angerechneten Betrag. Die Entscheidung ist in diesem Fall nur auf Antrag der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für endgültig zu erklären.

Sind im Bewilligungszeitraum Einmalzahlungen zu erwarten, sind diese nicht in die Durchschnittsberechnung aufzunehmen, sondern separat zu berechnen.

(7) Entsteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung einer laufenden Einnahme (Kindergeld, Arbeitslosengeld) erst nach dem Monat des Zuflusses, z. B. durch Aufhebung und Rückforderung einer Bewilli-

**Durchschnittsbe-
rechnung bei unter-
schiedlicher Höhe
(11.8)**

**Vorläufige Entschei-
dung
(11.9)**

**Bagatellgrenze bei
endgültiger Berech-
nung
(11.10)**

**Rückzahlung laufen-
der Einnahmen
(11.10a)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

gungsentscheidung für die Vergangenheit, verbleibt es für den Zuflussmonat bei der Berücksichtigung als Einkommen.

1.3 Einmalige Einnahmen

(1) Bei einmaligen Einnahmen handelt es sich um solche, die lediglich einmal gewährt werden. Dies können Bezügebestandteile (z. B. Jubiläumsszuwendung, Abfindung, Leistungsprämie, einmaliges Weihnachts- oder Urlaubsgeld) sein.

**Einmalige Einnahmen
(11.11)**

(2) Laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, sind nach § 11 Abs. 2 Satz 3 wie einmalige Einnahmen zu behandeln. Dies betrifft insbesondere jährlich wiederkehrende Arbeitsentgelte (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld).

**Einkünfte in unregelmäßigen Abständen
(11.12)**

(3) Führt eine einmalige Einnahme nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit, ist sie vollständig im Zufluss- oder im Folgemonat unter Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 11b zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2). Die Berücksichtigung im Folgemonat des Zuflusses erfolgt, wenn Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht wurden.

**Anrechnung bei weiterer Hilfebedürftigkeit
(11.13)**

(4) Soweit durch die Anrechnung in einem Monat die Hilfebedürftigkeit entfallen würde, ist eine einmalige Einnahme gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen, unabhängig davon, ob dann für diesen Zeitraum Hilfebedürftigkeit entfällt oder nicht (§ 11 Abs. 3 Satz 3).

**Verteilung auf sechs Monate
(11.14)**

Die Aufteilung auf sechs Monate gilt auch dann, wenn die Leistungsberechtigung absehbar innerhalb einer kürzeren Frist endet und unabhängig von der Höhe der Einnahme. Der Verteilzeitraum wird auch nicht durch das Ende eines Bewilligungsabschnitts begrenzt. Er wird nur dann beendet, wenn für mindestens einen Monat die Hilfebedürftigkeit – ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme – entfällt. Der bis dahin noch nicht berücksichtigte Teil der einmaligen Einnahme ist somit bei einer erneuten Beantragung von SGB II-Leistungen dem Vermögen zuzuordnen (BSG-Urteil vom 30.09.2008 – B 4 AS 29/07 R).

Beispiel:

Zu berücksichtigendes Einkommen aus einer Steuererstattung in Höhe von 2.400,00 EUR im April.

Verteilung des Einkommens auf sechs Monate: Mai bis Oktober in Höhe von 400,00 EUR.

Wegfall der Hilfebedürftigkeit ab Juni und erneute Hilfebedürftigkeit, erneute Antragstellung am 1. September. Restbeträge aus der einmaligen Einnahme sind dem Vermögen zu zuzurechnen.

Eine einmalige Einnahme darf auch über einen Verteilzeitraum hinweg nur bedarfsmindernd berücksichtigt werden, soweit sie als be-reites Mittel geeignet ist, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

zu decken. Wird durch den Leistungsberechtigten geltend gemacht, dass eine einmalige Einnahme nicht mehr vorhanden ist, ist zu prüfen, ob das zugeflossene Einkommen als „bereites Mittel“ noch zur Verfügung steht und geeignet ist, den konkreten Bedarf in jedem Monat des Verteilzeitraumes zu decken. Soweit die leistungsberechtigte Person eine einmalige Einnahme anderweitig verbraucht, kann dies einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II auslösen (BSG, Urteil vom 29.11.2012, Az: B 14 AS 33/12 R).

(5) Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen (Steuern, SV-Beiträge, Werbungskosten, Freibetrag bei Erwerbstätigkeit). Der Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 ist für einmalige Einnahmen, **die verteilt** werden, nicht abzusetzen; § 11b Abs. 1 Satz 2 ist als Spezialnorm gegenüber § 11 Abs. 2 anzusehen.

Vorwegabzug von Absetzbeträgen (11.15)

Die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30,00 EUR, die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Versicherung), für die Riester-Rente sowie ggf. Aufwendungen zur Erfüllung von Unterhaltspflichten sind für jeden Monat, in dem einmaliges Einkommen angerechnet wird, zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Zufluss einer Lohnnachzahlung als Ergebnis einer Tarifrunde im Juli in Höhe von 370,00 EUR für die Monate Januar bis Juni (100,00 EUR brutto, 61,67 EUR netto mtl.). Die nachgewiesenen Aufwendungen im Sinne des § 11b Abs. 1 Satz 1 wurden bereits vom laufenden Erwerbseinkommen (1.100,00 EUR brutto) abgesetzt.

Aufgrund des bereits monatlich zu berücksichtigenden laufenden Erwerbseinkommens würde bei Anrechnung der einmaligen Einnahme in einem Monat der Leistungsanspruch entfallen. Die Nachzahlung ist daher auf sechs Monate zu verteilen.

Bereinigung und Verteilung der einmaligen Einnahme

Lohnnachzahlung		370,00 EUR
./. Erwerbstätigenfreibetrag		40,00 EUR
(ausgeschöpft bisher EFB auf 1.100,00 EUR brutto; im Haushalt lebt ein Kind, daher 10 Prozent EFB auf das Brutto bis 1.500,00 EUR)		
	=	330,00 EUR
: 6 Monate	=	55,00 EUR



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Beispiel 2:

Zufluss von Insolvenzgeld im Dezember in Höhe von 3.363,00 EUR.
Laut Bescheid der AA wurde das Insolvenzgeld für drei Monate ausgezahlt (Juli – September jeweils 1.121,00 EUR netto, 1.600,00 EUR brutto). Es werden Fahrtkosten in Höhe von 61,00 EUR mtl. und eine Kfz-Versicherung von 45,00 EUR mtl. nachgewiesen.

Bereinigung nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6:

Insolvenzgeld	1.121,00 EUR
./. Fahrtkosten	61,00 EUR
./. Erwerbstätigenfreibetrag	200,00 EUR
(GFB ist nicht zu berücksichtigen; 20 Prozent auf das Brutto von 100,01 – 1.000,00 EUR = 180,00 EUR + 10 Prozent auf das Brutto von 1.000,01 bis 1.200,00 EUR = 20,00 EUR; kein Kind im Haushalt)	
=	860,00 EUR
x 3 Monate =	2.580,00 EUR
: 6 Monate =	430,00 EUR

Bereinigung nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8:

30,00 EUR-Pauschale (Nr. 3)	
45,00 EUR Kfz-Versicherung	
	430,00 EUR
./. Versicherungspauschale	30,00 EUR
./. Kfz-Versicherung	45,00 EUR
= Anrechnungsbetrag mtl.	355,00 EUR

2. Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

2.1 Arbeitsentgelt

(1) Grundlage für die Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit sind die Bruttoeinnahmen gemäß § 2 Abs. 1 ALG II-V i. V. m. § 14 SGB IV. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

(2) Auch steuerfreie Einnahmen oder Bezüge können Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit sein. Unter der Übungsleiterpauschale versteht man dabei eine Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetzes (EStG). Nebenberufliche Einkünfte sind bis zu einer Höhe von jährlich 2.400,00 EUR steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt.

Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt, das heißt maximal 13 Stunden pro Woche. Für die Nebenberuflichkeit ist das Vorliegen eines „Hauptberufes“ ohne Belang (auch Rentner oder Studenten kommen also in Frage), die Nebentätigkeit muss sich aber vom ausgeübten Hauptberuf unterscheiden.

**Grundlage Bruttoeinkommen
(11.16)**

**Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26
EStG
(11.17)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Von der Übungsleiterpauschale profitieren nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten. Darunter fallen auch Übungsleiter in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ebenfalls begünstigt sind künstlerische Tätigkeiten und die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Einnahmen aus solchen Tätigkeiten sind wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, d. h. die Freibeträge nach § 11b Abs. 3 sind abzusetzen. Für die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist die Vorschrift des § 11b Abs. 2 Satz 3 zu beachten (siehe auch Rz. 11.166). Vor der Berechnung des Freibetrages ist zu prüfen, ob Teile des Einkommens nicht nach § 11a Abs. 3 Satz 1 zu privilegieren sind, weil sie zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden (siehe Beispiele Rz. 11.18).

(3) Nicht durch § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter) abgedeckte ehrenamtliche nebenberufliche Tätigkeiten bei einer gemeinnützigen Einrichtung/Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind als nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a bzw. 26b EStG bis zur Höhe von 720,00 EUR jährlich steuerbefreit. Zu diesen Tätigkeiten gehören z. B. Vereinsvorstände, Vereinskassierer, Platz- und Gerätewarte.

nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a und b EStG) (11.18)

Die für diese Tätigkeiten gezahlten Bezüge sind ebenfalls wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen. Für die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist die Vorschrift des § 11b Abs. 2 Satz 3 zu beachten (siehe auch Rz. 11.166).

(4) Auch Bezüge, die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfrei sind („aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden“) sind nach § 11b Abs. 2 Satz 3 privilegiert. Sie werden demzufolge ebenfalls wie Einnahmen aus Erwerbstätigkeit behandelt.

Beispiel:

Eine Bezirksabgeordnete aus X-Stadt bezieht eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 12 EStG).

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 295,00 EUR Grundentschädigung mtl.
- 31,00 EUR Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung
- 20,00 EUR Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung
- 41,00 EUR Fahrtkosten mtl.

Schritt 1:

Die Bestandteile für den tatsächlichen Aufwand, die nicht dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II dienen, sind nach § 11b Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 11a Abs. 3 zu privilegieren.



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Dazu können je nach (landesrechtlicher) Regelung zählen:
31,00 EUR Sitzungsgeld für jede Plenarsitzung
20,00 EUR Sitzungsgeld für jede Ausschusssitzung
41,00 EUR Fahrtkosten mtl.

Nach Abzug der privilegierten Bestandteile verbleiben 295,00 EUR.

Schritt 2:

Das nicht privilegierte Einkommen ist um die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 zu bereinigen.

	295,00 EUR
./. 200,00 EUR (Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3)	
./. 39,00 EUR (Freibetrag nach § 11b Abs. 3)	
<u>56,00 EUR zu berücksichtigendes Einkommen</u>	

(4a) Werden die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfreien Bezüge oder Einnahmen als Einmalleistung erbracht, so sind diese wie einmalige Einnahmen anzurechnen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass bei einer Verteilung auf sechs Monate der Grundfreibetrag von 200,00 EUR nach § 11b Abs. 2 nicht abzusetzen ist (vergleiche Rz. 11.15).

Steuerfreie Einnahmen als Einmalleistung (11.18a)

(5) Bezieht die leistungsberechtigte Person zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Brutto- und Nettobeträge zu addieren.

mehrere Einkommen (11.19)

(6) Anrechnungsfrei ist der Arbeitgeberanteil der vermögenswirksamen Leistungen, da er nicht als bereites Mittel zur Verfügung steht.

Vermögenswirksame Leistungen (11.20)

2.2 Einnahmen aus Sachbezügen

(1) Vom Arbeitgeber bereitgestellte Vollverpflegung ist pro Arbeitstag pauschal in Höhe von 1 Prozent des nach § 20 maßgebenden monatlichen Regelbedarfs als Einkommen zu berücksichtigen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent (§ 2 Abs. 5 Alg II-V).

Bereitgestellte Verpflegung (11.21)

Bei ... Arbeitstagen (AT) ergibt dies folgende Anrechnungsbeträge:

Regelbedarf:	391,00 EUR	353,00 EUR	313,00 EUR	296,00 EUR
19 AT	74,29 EUR	67,07 EUR	59,47 EUR	56,24 EUR
20 AT	78,20 EUR	70,60 EUR	62,60 EUR	59,20 EUR
21 AT	82,11 EUR	74,13 EUR	65,73 EUR	62,16 EUR
22 AT	86,02 EUR	77,66 EUR	68,86 EUR	65,12 EUR
23 AT	89,93 EUR	81,19 EUR	71,99 EUR	68,08 EUR



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Für die Berücksichtigung als Einkommen ist die Bereitstellung der Verpflegung ausreichend. Es kommt nicht darauf an, ob die bereitgestellte Verpflegung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Sonstige Sachbezüge, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber händigt jeweils zum Monatsersten ein Monatsticket für den ÖPNV aus. Es ist der Wert des Tickets als Einkommen zu berücksichtigen.

**Sonstige
Sachbezüge
(11.22)**

(3) Wird Strom kostenfrei zur Verfügung gestellt und ist der Geldeswert nicht feststellbar, erfolgt grundsätzlich keine Berücksichtigung.

**Kostenfrei zur Verfügung
gestellter
Strom
(11.23)**

3. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft

3.1 Allgemeines

(1) Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbständige Erwerbstätigkeit) sind die Betriebseinnahmen.

Dabei ist eine Selbständigkeit eine auf unbestimmte Dauer angelegte eigenverantwortliche Erwerbstätigkeit („mühevolltes Einkommen“) mit Gewinnerzielungsabsicht.

Das Alg II wird für Bewilligungszeiträume von in der Regel sechs Monaten berechnet. Daher ist dieser Zeitraum für die Berechnung des Einkommens maßgeblich.

(2) Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung mehr.

(3) Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, z. B. weil die Tätigkeit beendet oder erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes aufgenommen wird, wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit nur für diesen Zeitraum berechnet und berücksichtigt.

(4) Da das Einkommen im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legen ist, wird die Entscheidung über die Erbringung der Leistungen zum Lebensunterhalt in aller Regel vorläufig nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 328 SGB III zu treffen sein.

**Einkommen aus
selbständiger Tätigkeit
(11.24)**

**Betriebseinnahmen
im BWZ
(11.25)**

**Einnahmen nur in
Teil des BWZ
(11.26)**

**Vorläufige Entscheidung
als Regelfall
(11.27)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

(5) Ab 1. Januar 2012 sind die Leistungen nach § 23 SGB VIII als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für die Ermittlung von Einkommen bei Tagesmüttern. Weitere Informationen zur Berücksichtigung von Einkommen aus der Tagespflege sind der Anlage 5 zu entnehmen.

**Tagesmütter
(11.27a)**

3.2 Berechnung des Einkommens

(1) Die Berechnung des Einkommens ist sowohl bei vorläufiger Entscheidung als auch bei abschließender Entscheidung wie folgt vorzunehmen.

**Berechnung des Einkommens
(11.28)**

(2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. Bei der Berechnung des Einkommens sind insbesondere folgende Ausgaben nicht abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11b Abs. 1 abgesetzt werden:

**Aufwendungen nach
§ 11 Abs. 2 keine Betriebseinnahmen
(11.29)**

- Auf das Einkommen entrichtete Steuern (Nr. 1)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III (Nr. 2)
- Private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind (Nr. 3)
- Kfz-Haftpflichtversicherung für ein privates Kraftfahrzeug als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung (Nr. 3); dies gilt nicht, wenn es sich um ein betriebliches Kfz handelt (siehe Rz. 11.31),
- Gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (Nr. 3)
- Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge (Nr. 3),
- Beiträge zur Riester-Rente (Nr. 4)
- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Nr. 5)
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohn- und Arbeitsort (Nr. 5)

(3) Grundsätzlich sind die nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben von den Bruttoeinnahmen abzusetzen.

**Nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen
(11.30)**

(3a) Betriebliche Darlehen sind nicht als Betriebseinnahme zu werten (§ 11 Abs. 1 Satz 2). Die mit dem Darlehen getätigten allgemeinen Betriebsausgaben oder Investitionen sind demgegenüber bis zur Höhe des gewährten Darlehens nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen (§ 3 Abs. 3 Satz 4 Alg II-V). Gleiches gilt, wenn betrieb-

**Betriebliche Darlehen
(11.30a)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

liche Ausgaben oder Investitionen mit anderen als betrieblichen Darlehen (von Verwandten oder Privatdarlehen) finanziert werden und das Darlehen keine ausdrückliche Zweckbestimmung hat. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in voller Höhe als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, es sei denn, die Ausgaben für die mit dem Darlehen getätigten Anschaffungen waren wegen fehlender Notwendigkeit nicht anzuerkennen.

(4) Die Kosten für Betriebs-Kfz (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind in tatsächlicher Höhe als Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 EUR je gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn der betriebliche Nutzungsanteil bei mindestens 50 Prozent liegt. Dabei sind die Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte und zurück dem privaten Bereich zuzuordnen.

**Betriebs-Kfz
(11.31)**

(5) Wird ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten benutzt, können diese Kosten mit 0,10 EUR für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden. Höhere Kosten können abgesetzt werden, wenn die leistungsberechtigte Person dies nachweist.

**Privat-Kfz
(11.32)**

(6) Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Die leistungsberechtigte Person muss ihre Hilfebedürftigkeit auch durch die Möglichkeit der Kostenvermeidung und –optimierung bei ihrer Tätigkeit vermindern. Damit wird Leistungsmissbrauch vermieden, der entstehen kann, wenn betriebliche Ausgaben für überbeuerte oder Luxusartikel ungeprüft als Ausgaben abgesetzt werden.

**Nicht berücksichtigungs-
fähige Auf-
wendungen
(11.33)**

Beispiel:

Ein Selbständiger benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend.

Wurde der PC aber nachweislich vor dem Zeitpunkt erworben, zu dem mit dem Eintritt von Hilfebedürftigkeit zu rechnen war, sind Ratenzahlungen, die die leistungsberechtigte Person nicht vermeiden kann, abzusetzen.

(6a) Ausgaben werden ferner nicht abgesetzt, soweit für sie Darlehen oder Zuschüsse nach § 16c erbracht worden sind. Dies folgt daraus, dass die Einnahmen als SGB II-Leistungen bereits nicht berücksichtigt werden.

**Mehrere selbständige
Tätigkeiten mit Ge-
winn und Verlust
(11.34)**

(7) Nicht zu berücksichtigen sind auch Verluste aus einer zweiten selbständigen Tätigkeit, wenn aus der ersten Gewinne erwirtschaftet werden. Einer leistungsberechtigten Person ist zuzumuten, die zweite unwirtschaftliche selbständige Tätigkeit aufzugeben; ein



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

„Verlustausgleich“ aus mehreren selbständigen Tätigkeiten ist somit nicht möglich.

Beispiel:

Ein Selbständiger betreibt zwei, nicht artverwandte Gewerbe:

- 1) Kurierfahrten von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- 2) Eine Saftbar mit Öffnungszeiten von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Mit den Kurierfahrten wird ein bedarfsdeckender Gewinn erwirtschaftet, die Saftbar ist defizitär.

Die Verluste aus der Saftbar können nicht mit dem Gewinn aus der Kurier­tätigkeit verrechnet werden.

(8) Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person möglicherweise aufgrund der vorläufigen Entscheidung eine beabsichtigte Ausgabe tatsächlich realisiert hat und deshalb in diesem Umfang hilfebedürftig geworden ist. Daher ist bereits bei der vorläufigen Entscheidung darauf zu achten, welche Ausgaben im Bewilligungszeitraum beabsichtigt sind. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

**Erhöhung der Ein-
nahmen
(11.35)**

Dies kann dann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil die selbständige Person Teile ihres Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben, entnommen hat. Dies kann z. B. in der Gastronomie oder im Einzelhandel der Fall sein. In diesen Fällen sollen die Einnahmen oder Ausgaben auf das Maß erhöht oder reduziert werden, das realistischerweise zu vermuten ist.

Beispiel:

Ein Kioskbesitzer erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich 4.000,00 EUR; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet in Ermangelung einer anderen plausiblen Erklärung darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.

(9) Leistungen dürfen nicht erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zur Beseitigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit in der Eingliederungsvereinbarung zur Senkung oder zum Aufschub von nicht sofort erforderlichen Ausgaben (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder der Reduzierung von Tilgungsraten) aufgefordert werden. Folgt die leistungsberechtigte Person solchen Aufforderungen nicht, können die tatsächlichen Ausgaben (teilweise) vermeidbar und insoweit zu vermindern sein, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.

**Hinwirkung auf Aus-
gabensenkung
(11.36)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Auf diese Möglichkeit ist die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte hinzuweisen.

Beispiel:

Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.

(10) Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum (BWZ) durch die Anzahl der Monate im BWZ ergibt. Das Ergebnis ist das "monatliche Bruttoeinkommen" der selbständigen Person, von dem u. a. die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit nach § 11b Abs. 3 und sonstige in § 11b Abs. 1 genannten Absetzbeträge abzuziehen sind. Wird die selbständige Tätigkeit im Laufe eines Monats aufgenommen oder der Antrag auf Alg II erst im Laufe eines Monats gestellt, so ist auch der Teilmonat als voller Monat zu berücksichtigen, wenn in ihm Betriebseinnahmen oder –ausgaben angefallen sind.

**Aufteilung des Einkommens
(11.37)**

(11) Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des BWZ ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den BWZ fallenden Monate der Tätigkeit entspricht. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit während des BWZ aufgenommen oder beendet wird.

**Aufnahme bzw. Beendigung der Selbständigkeit während des BWZ
(11.38)**

3.3 Jährliche Berechnung des Einkommens

(1) Bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, soll auch solches Einkommen ergänzend berücksichtigt werden, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze zur Verfügung stand, also bei jährlicher Berechnung zu berücksichtigen gewesen wäre. Damit wird eine "Leistungsoptimierung" durch gezielte Antragstellung nach Ende einer Saison vermieden.

**Jährliche Berechnung
(11.39)**

(2) Betriebe, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung des Einkommens erfordert, sind Betriebe, bei denen üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind; z. B. typische Saisonbetriebe, wie Strandkorbvermietung, Eisdiele, Skilifte, Kioske an Sommer- oder Winterausflugzielen. Die Regelung des § 3 Abs. 5 Alg II-V findet auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten Anwendung (Beispiel: Künstler mit unregelmäßigem Verkauf von Kunstwerken), wenn typischerweise unregelmäßig Einkommen in einer Höhe erzielt wird, dass es für mehrere Monate bedarfsdeckend wäre. Dabei ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen.

**Betriebe mit üblicherweise schwankenden Einnahmen
(11.40)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Beispiel:

Eine Eisdieler hat jedes Jahr lediglich von April bis Oktober geöffnet. Von November bis März werden keine Einnahmen erzielt.

Variante: Die Eisdieler hat zwar auch von November bis März geöffnet, aber in diesem Zeitraum werden naturgemäß deutlich geringere Umsätze erzielt.

(3) Ist eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens auch Einkommen einbezogen werden, das die leistungsberechtigte Person innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat (§ 3 Abs. 6 Alg II-V). Voraussetzung für die Einbeziehung der vorangegangenen sechs Monate in die jährliche Berechnung des Einkommens ist, dass die leistungsberechtigte Person vorher darauf hingewiesen worden ist, dass auch vor dem wiederholten Antrag erzielt es Einkommen auf den folgenden BWZ angerechnet werden kann.

**Berücksichtigung
übersteigenden Ein-
kommens aus Zeit-
raum vor Anspruchsbe-
ginn
(11.41)**

Beispiel:

Der Besitzer einer Eisdieler schließt seinen Betrieb zum 1. November und beantragt Leistungen, nachdem er bereits vom 1. November bis zum 30. April Alg II erhalten hat und in dieser Zeit auf die Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen aus einem vergangenen Zeitraum bei der Einkommensanrechnung hingewiesen worden ist. Im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober erzielte er ein Einkommen von durchschnittlich monatlich 2.000,00 EUR. Bei einem monatlichen Bedarf von 650,00 EUR lag Einkommen in Höhe von 1.350,00 EUR oberhalb des Bedarfs vor. Der Antrag vom 1. November ist abzulehnen.

(4) Bei Erstantragstellung kann das Einkommen aus den der Antragstellung vorangegangenen sechs Monaten nicht berücksichtigt werden, weil die leistungsberechtigte Person vor erstmaliger Antragstellung nicht wissen konnte, dass sie Rücklagen für einen Folgezeitraum mit geringeren Einnahmen bilden muss. Die leistungsberechtigte Person ist daher in Fällen, in denen eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist, schriftlich darauf hinzuweisen, dass bei folgenden Anträgen auch Einkommen berücksichtigt werden kann, das in den der erneuten Antragstellung vorangegangenen sechs Monaten erzielt wurde. Die leistungsberechtigte Person ist aufzufordern, in Zeiten mit hohen Einnahmen Rücklagen für Zeiten zu bilden, in denen sie typischerweise mit geringeren Einnahmen zu rechnen hat.

**Schriftlicher Hinweis
auf Sonderregelung
(11.42)**

(5) Einkommen, das in den letzten sechs Monaten vor der wiederholten Antragstellung erzielt wurde, darf nur für den BWZ berücksichtigt werden, soweit es in dieser Zeit den Bedarf nach dem SGB II überstiegen hat. Die/der Selbständige musste mit diesem Einkommen bereits in der Vergangenheit ihren/seinen Lebensunterhalt – und ggf. den der Mitglieder der BG – sichern. Daher ist rückwirkend der fiktive SGB II-Bedarf zu ermitteln und von dem bereinigten, nach § 3 Alg II-V berechneten, monatlichen Einkommen in Abzug zu bringen. Zeiträume der vergangenen sechs Monate für die rechnerisch Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 bestanden hat – mit

**Keine Doppelberück-
sichtigung von Ein-
kommen
(11.43)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

oder ohne Leistungsbezug – führen nicht zu Einkommensüberhängen; sie bleiben außen vor.

Beispiele:

1. Wiederholte Antragstellung mit vorheriger Belehrung am 1. Juli, voraussichtliches Einkommen 200,00 EUR monatlich, Bedarf 650,00 EUR monatlich, bereinigtes Einkommen von Januar bis Juni monatlich 800,00 EUR.

Im BWZ vom 1. Juli bis 31. Dezember ist zusätzliches Einkommen in Höhe von $800,00 - 650,00 = 150,00$ EUR monatlich neben dem zu erwartenden Einkommen von 200,00 EUR, insgesamt also 350,00 EUR monatlich zu berücksichtigen.

2. Erstantrag für die Zeit ab 1. Januar, voraussichtliches Einkommen 500,00 EUR monatlich, Bedarf 650,00 EUR monatlich. Weiterbewilligungsantrag am 1. Juli, tatsächliches bereinigtes Einkommen im Zeitraum Januar bis Juni betrug 500,00 EUR. Für die Zeit ab Juli zu erwartendes Einkommen 600,00 EUR monatlich. Es bestand durchgehend Hilfebedürftigkeit, eine jahresbezogene Berechnung ist nicht vorzunehmen.

Das aus dem Einkommensüberhang der vergangenen sechs Monate zusätzlich im BWZ berücksichtigte Einkommen ist in die Berechnung der Frei- und Absetzbeträge nach § 11b einzubeziehen. Bei der Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden und zu bereinigenden Einkommens ist von der Summe aus Einkommensüberhang und Gewinn im BWZ auszugehen.

(6) Bei der Regelung zur zusätzlichen Berücksichtigung des Einkommens der letzten sechs Monate vor der wiederholten Antragstellung handelt es sich um eine "Soll-Regelung". Danach kann in atypischen Einzelfällen von der zusätzlichen Berücksichtigung des Einkommens abgesehen werden, wenn dies zwingend erforderlich ist, um den Lebensunterhalt (Regelbedarf, Kosten für Unterkunft und Heizung, ggf. Mehrbedarf) im kommenden BWZ sicherzustellen.

Beispiel:

Trotz Belehrung wurden keine Rücklagen gebildet, weil die/der Selbstständige nach einem Jahr ohne Leistungsbezug davon ausgehen konnte, dass sie/er weiterhin bedarfsdeckende Einnahmen erzielt.

Abweichung bei Sicherung des Lebensunterhalts (11.44)

3.4 Verfahren

(1) Nach Antragstellung ist zunächst das voraussichtliche Einkommen im BWZ festzustellen. Dazu ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller die "Erklärung über das Einkommen im BWZ" (Vordruck EKS) abzufordern.

Feststellung des voraussichtlichen Einkommens (11.45)

Die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das voraussichtliche Einkommen sind soweit wie möglich zu plausibilisieren. Mögliche Unterlagen, die zur Glaubhaftmachung des Einkommens herangezogen werden können, sind:



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

- Berechnung des Einkommens im Rahmen der Alg II-Berechnung für den vorangegangenen BWZ
- Nachweise über Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen sechs Monate
- Einnahme-/Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen

(2) Wurden unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Einkommens im BWZ Leistungen vorläufig bewilligt, sollte nach Ablauf des BWZ möglichst zügig abschließend über den Leistungsanspruch entschieden werden. Hierzu ist von der leistungsberechtigten Person erneut der Vordruck EKS abzufordern. Die leistungsberechtigte Person hat ihre Angaben im Vordruck EKS für den abgelaufenen BWZ nachzuweisen.

(3) Weist die leistungsberechtigte Person ihr Einkommen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des BWZ nicht nach, kann das Einkommen im BWZ für die abschließende Entscheidung geschätzt werden (§ 3 Abs. 6 Alg II-V). Die Voraussetzungen für die Schätzung sind neben der Berechnung im Bescheid darzulegen. Dabei sind insbesondere Ausführungen zum Ermessensgebrauch anzugeben.

(4) Die leistungsberechtigte Person ist über diese Regelung, insbesondere über die 2-Monatsfrist, zu belehren.

(5) Vor einer Schätzung des Einkommens sind im Rahmen einer Anhörung nochmals die endgültigen Angaben zum Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit anzufordern und auf die Möglichkeit einer Schätzung hinzuweisen.

(6) Mit einer nachträglichen Vorlage von Unterlagen nach der Wirksamkeit des Ausgangsbescheides (§ 39 SGB X) kann die Schätzung grundsätzlich nicht mehr mit dem Vortrag erfolgreich angegriffen werden, dass ein anderes Einkommen erzielt worden sei, da der Grundsicherungsträger gemäß § 3 Abs. 6 Alg II-V zur Schätzung berechtigt war. Nach Bekanntgabe der Entscheidung beigebrachte Unterlagen spielen für die Rechtmäßigkeit der Schätzungsentscheidung keine Rolle. Maßstab ist im ggf. folgenden Widerspruchsverfahren oder im Antrag nach § 44 SGB X nur noch, ob die Schätzung als solche ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Voraussetzungen für eine Schätzung vorlagen.

Im Widerspruchsverfahren ist ggf. eine neue Ermessenserwägung zu treffen, beispielsweise wenn besondere Gründe vorgebracht werden, weshalb die Unterlagen erst verspätet vorgelegt wurden.

Konnte die leistungsberechtigte Person die Frist des § 3 Abs. 6 Alg II-V aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht einhalten (z. B. längerfristige Erkrankung), ist auf Antrag die Wiedereinset-

**Unterlagen zur abschließenden Entscheidung
(11.46)**

**Schätzung des Einkommens
(11.47)**

**Durchführung der Schätzung
(11.47a)**

**Nachträgliche Vorlage von Einkommensnachweisen
(11.48)**



zung in den vorherigen Stand zu gewähren und das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise über die Betriebseinnahmen und –ausgaben zu ermitteln.

4. Einkommen in sonstigen Fällen

(1) Für die Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen gelten die Hinweise zur Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit entsprechend. Dies sind Einkommen aus:

- Sozialleistungen,
- Vermietung und Verpachtung,
- Kapitalvermögen,
- Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienstverhältnissen und
- sonstigem Einkommen.

Soweit Einkommen in sonstigen Fällen als einmaliges Einkommen zu berücksichtigen ist, erfolgt die Aufteilung der Einnahmen wie bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.

Einkommen in sonstigen Fällen (11.49)

4.1 Einkommen aus Sozialleistungen

(1) Kindergeld (sowohl nach dem BKGG als auch nach dem EStG) für zur BG gehörende Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhalts, **mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28**, benötigt wird. Das Kindergeld ist in der tatsächlich gezahlten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zuzuordnen.

Kindergeld (11.50)

(2) Wird bei mehr als zwei Kindern Kindergeld für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind abgezweigt, erfolgt gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 76 Satz 2 Nr. 1 EStG eine anteilmäßige Berechnung des Kindergeldes. Damit stehen den im Haushalt lebenden Kindern faktisch nicht mehr die vollen Kindergeldbeträge zur Verfügung. In diesen Fällen ist das Kindergeld auf die sich im Haushalt befindenden Kinder anteilig aufzuteilen.

Abzweigung von Kindergeld für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind (11.51)

Beispiel:

BG mit 3 Kindern, das älteste Kind (K1) lebt nicht mehr im Haushalt. Für dieses Kind werden 193,25 EUR abgezweigt:

K1	K2	K3	K4	
184,00	184,00	190,00	215,00	insg. 773,00

Das Kindergeld für die im Haushalt verbleibenden Kinder ist wie folgt anzurechnen:



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

K2	K3	K4	
193,25	193,25	193,25	insg. 579,75

Variante:

Das jüngste Kind (K4) lebt nicht mehr im Haushalt und es werden hierfür 193,25 EUR abgezweigt:

Auch hier ist das gesamte Kindergeld, und nicht nur der Mehrbetrag von 21,75 EUR (215,00 EUR ./ 193,25 EUR) gleichmäßig auf die im Haushalt verbleibenden Kinder aufzuteilen:

K1	K2	K3	
193,25	193,25	193,25	insg. 579,75

(3) Kindergeld für ein minderjähriges Kind, welches im Wechsel bei beiden getrennt lebenden/geschiedenen Elternteilen lebt, ist in der Regel **nur** in der BG als Einkommen zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt. Meist ist dies nicht die zeitweise (kürzere) BG, so dass dort eine Anrechnung von Kindergeld **nicht** erfolgt.

**Temporäre BG
(11.52)**

Eigenes anderweitiges Einkommen des Kindes (z. B. Ferienjob) ist in beiden BG-Zugehörigkeiten (anteilig) zu berücksichtigen.

(4) Kindergeld für Kinder, die nicht (mehr) der BG angehören, ist grundsätzlich als Einkommen der kindergeldberechtigten Person zuzuordnen. Dies gilt nicht, wenn das Kind außerhalb des Haushalts lebt und das Kindergeld nachweislich an dieses weitergeleitet wird. Der Nachweis kann in einfachster Form (z. B. Überweisungsbeleg, Kopie eines Dauerauftrages, Erklärung des Kindes, Abzweigung durch Familienkasse) erbracht werden (siehe auch FH zu § 12a).

**Kind nicht (mehr) in
der BG
(11.53)**

(5) Kinderzuschlag kann nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder gezahlt werden, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Eltern mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können.

**Kinderzuschlag
(11.54)**

Der Kinderzuschlag wird jedoch nur geleistet, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit nach § 9 vermieden wird. Da ein zeitgleicher Bezug von SGB II-Leistungen und Kinderzuschlag nicht möglich ist, ist der Kinderzuschlag nur bei der Prüfung, ob durch den Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit in Bezug auf das Alg II und das Sozialgeld nach dem SGB II vermieden wird, zu berücksichtigen. Da das BKGG im Bereich Bildung und Teilhabe für Kinderzuschlagsberechtigte analoge Leistungen vorsieht, ist bei einem Anspruch auf Kinderzuschlag der Bedarf im Bereich Bildung und Teilhabe gedeckt.

(6) Ein Kind vor Vollendung des 12. Lebensjahres, das einen Anspruch auf Unterhalt hat, der von dem Unterhaltsverpflichteten nicht oder nur teilweise erfüllt wird, kann Anspruch auf einen Unterhalts-

**Unterhaltsvorschuss
(11.55)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

vorschuss (Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Jugendamtes) haben. Dieser Betrag mindert als Einkommen ausschließlich den Bedarf des Kindes.

(7) Leistungsberechtigte Personen von Alg II, Sozialgeld oder eines Zuschusses nach § 27 Abs. 3 sind grundsätzlich vom Wohngeldbezug nach dem WoGG ausgeschlossen. Der Ausschluss besteht nicht, wenn SGB II-Leistungen als Darlehen erbracht werden oder der SGB II-Träger als gegenüber dem Wohngeld nachrangig verpflichteter Leistungsträger im Sinne des § 104 SGB X Leistungen erbringt (siehe auch FH zu § 12a).

Wohngeld (11.56)

Wohngeld kann einer leistungsberechtigten Person innerhalb der Bedarfszeit zugeflossen sein. In diesem Fall ist ein Erstattungsanspruch der Wohngeldbehörde zu prüfen.

Beispiel:

Beschäftigungsverhältnis bis zum 15.10.
Am 20.10. werden Leistungen nach dem SGB II beantragt.

Entscheidung:

Der Wohngeldbescheid wird ab dem Monat der Alg II-Antragstellung (Oktober) nach § 28 Abs. 3 WoGG unwirksam. Wohngeld wird gemäß § 26 WoGG grundsätzlich im Voraus gezahlt, es ist somit bereits zugeflossen (vergleiche Rz. 9.4). Der Wohngeldanspruch entfällt durch die rückwirkende Alg II-Bewilligung ab 1. Oktober. Das Wohngeld ist auf Grund des tatsächlichen Zuflusses innerhalb der Bedarfszeit dennoch als Einkommen im Oktober zu berücksichtigen. Bei der Wohngeldbehörde ist der zu erstattende Betrag abzufragen.

(8) Wohngeld, das nach § 40 WoGG bei dem wohngeldberechtigten Elternteil anrechnungsfrei ist, aber für Kinder in einer BG erbracht wird (sogenanntes Kinderwohngeld), wird nach § 9 Abs. 2 Satz 2 nur beim Kind als Einkommen berücksichtigt.

Kinderwohngeld (11.57)

Ab dem 1. April 2011 sind leistungsberechtigte Personen nicht mehr verpflichtet, Kinderwohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer BG für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde (vergleiche Rz 12a.6a zu § 12a).

Soweit das Kinderwohngeld jedoch in Anspruch genommen wird, ist dies als Einkommen beim Kind zu berücksichtigen.

(9) Durch das Elterngeld wird das durch die Aufgabe bzw. Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallene Einkommen zu mindestens 65 Prozent bzw. 67 Prozent, bei Geringverdienenden bis zu 100 Prozent, ersetzt. Es wird mindestens in Höhe von 300,00 EUR gewährt. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die ganz oder teilweise das durch Elterngeld ersetzte Einkommen aus Erwerbstätigkeit ersetzen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 und 2 BEEG).

Elterngeld (11.58)



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

(10) Eltern von Mehrlingen haben pro Kind, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, einen Anspruch auf Elterngeld in gesetzlichem Umfang .

Beispiel zur Berechnung des Elterngeldes bei Mehrlingen:

Eine Leistungsberechtigte ist Mutter von Zwillingen (Kind A und Kind B).

Elterngeld für Kind A:

Die Mutter hat vor der Geburt einen so niedrigen Betrag verdient, dass ihr der Mindestbetrag in Höhe von 300,00 EUR als Elterngeld für das Kind A zusteht.

Zusätzlich erhält die Mutter einen Mehrlingszuschlag für das Kind B in Höhe von 300,00 EUR im Rahmen des Elterngeldanspruches für das Kind A.

Der Auszahlungsbetrag beläuft sich daher für Kind A auf 600,00 EUR.

Elterngeld für das Kind B:

Der Elterngeldanspruch für das jüngere Kind B beträgt ebenfalls 600 Euro (Mindestbetrag plus Mehrlingszuschlag). Dieser Betrag ist anrechnungsfrei.

Der Auszahlungsbetrag beläuft sich daher auch für das Kind B auf 600,00 EUR. Für Kind A und B also zusammen 1.200,00 EUR im Monat.

**Elterngeld bei Mehrlingen
(11.58a)**

Weitere Informationen können online beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Stichwort: [Änderungen beim Elterngeld für Zwillinge und Mehrlingskinder](#)) [abgerufen](#) werden.

(11) Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), werden das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Leistungen grundsätzlich bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II in vollem Umfang berücksichtigt.

**Grundsätzlich keine Privilegierung des Elterngeldes
(11.59)**

(12) Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG bleibt bei der Bemessung der Leistungen nach dem SGB II das Elterngeld in Höhe des vor der Geburt durchschnittlich monatlich erzielten Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate (§ 2 Abs. 1 BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 EUR monatlich als Einkommen unberücksichtigt.

**Elterngeldfreibetrag bei vorheriger Erwerbstätigkeit
(11.60)**

(13) Soweit das Elterngeld den ermittelten Elterngeldfreibetrag übersteigt, ist es in der übersteigenden Höhe auf das Alg II anzurechnen.

**Anrechnungsbetrag aus Elterngeld
(11.61)**

Die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1, insbesondere die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30,00 EUR, sind von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

Beziehen beide Elternteile zeitgleich Elterngeld, errechnet sich der Elterngeldfreibetrag aus dem jeweiligen für die Elterngeldberechnung maßgeblichen durchschnittlichen Monatseinkommen vor der Geburt.



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Beispiel:

Eine Mutter hat ein Kind geboren und einen Elterngeldantrag hierfür gestellt. Die Mutter hatte ein Jahreseinkommen in Höhe von 3.000,00 EUR erzielt. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt somit 250,00 EUR (3.000,00 EUR : 12 = 250,00 EUR), so dass der Freibetrag 250,00 EUR beträgt.

Für die Berechnung des Anrechnungsbetrages aus Elterngeld hat dies folgende Auswirkungen.

Elterngeldanspruch	300,00 EUR
./. Freibetrag auf das Elterngeld	250,00 EUR
zu berücksichtigendes Elterngeld	50,00 EUR
./. Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)	30,00 EUR
Anrechnungsbetrag auf Alg II	20,00 EUR

(14) Zum **01.08.2013** trat eine Änderung zu § 10 Abs. 1 und Abs. 2 BEEG ein, welche sich indirekt auch auf § 10 Abs. 5 BEEG auswirkt. Die Freibetragsregelungen sind daher ab dem 01.08.2013 nicht mehr anspruchsbefreiend, sondern **personenbezogen** ausgestaltet. Daher ist **bei Mehrlingsgeburten ab 01.08.2013** nur einmal der Freibetrag nach § 10 Abs. 5 BEEG abzusetzen, wenn eine elterngeldberechtigte Person gleichzeitig Elterngeld für zwei oder mehr Kinder bezieht. Sollte jeder Elternteil nur jeweils einen Elterngeldanspruch haben, gilt für jeden der Freibetrag nach § 10 Abs. 5 BEEG.

Freibetrag bei Mehrlingen (11.61a)

Beispiel Mehrlinge („Zwillinge“) ein Elterngeldberechtigter:

Eine Mutter hat ab dem 01.08.2013 Zwillinge geboren und einen Elterngeldantrag für beide Kinder gestellt. Die Mutter hatte ein Jahreseinkommen in Höhe von 3.000,00 EUR erzielt. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt somit 250,00 EUR (3.000,00 EUR : 12 = 250,00 EUR), so dass der Freibetrag 250,00 EUR beträgt.

Für die Berechnung des Elterngeldes bei Mehrlingen hat dies folgende Auswirkungen.

Elterngeldanspruch der Mutter <u>für Kind A</u> (300,00 EUR Mindestbetrag + 300,00 EUR Mehrlingszuschlag)	600,00 EUR
./. Freibetrag auf das Elterngeld für Kind A	<u>250,00 EUR</u>
zu berücksichtigenden Elterngeld	350,00 EUR

Elterngeldanspruch der Mutter <u>für Kind B</u> (300,00 EUR Mindestbetrag + 300,00 EUR Mehrlingszuschlag)	600,00 EUR
Freibetrag auf das Elterngeld für Kind B	<u>0,00 EUR</u>
zu berücksichtigenden Elterngeld	600,00 EUR

zu berücksichtigendes Elterngeld Kind A+B gesamt	950,00 EUR
./. Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)	<u>30,00 EUR</u>
Anrechnungsbetrag auf Alg II gesamt	920,00 EUR



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Demnach erhält die Mutter insgesamt 1.200,00 EUR Elterngeld. Daraus errechnet sich insgesamt ein Freibetrag nach § 10 Abs. 5 BEEG von 250,00 EUR, so dass 950,00 EUR im Leistungssystem zu erfassen sind. Im Übrigen ist die Versicherungspauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V in Höhe von 30,00 EUR abzusetzen, sowie mögliche weitere Absetzungen nach § 11b SGB II, z. B. Kfz-Versicherung, so dass ein Anrechnungsbetrag in Höhe von 920,00 EUR für die Leistungen nach dem SGB II verbleibt.

Beispiel Mehrlinge („Zwillinge“) zwei Elterngeldberechtigte:

Eine Mutter hat ab dem 01.08.2013 Zwillinge geboren. Die Mutter stellt einen Elterngeldantrag für Kind A und der Vater stellt einen Elterngeldantrag für Kind B. Die Mutter hatte ein Jahreseinkommen in Höhe von 3.000,00 EUR erzielt und der Vater ebenfalls. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt für beide somit jeweils 250,00 EUR (3.000,00 EUR : 12 = 250,00 EUR), so dass der Freibetrag 250,00 EUR beträgt.

Elterngeldanspruch <u>der Mutter für Kind A</u> (300,00 EUR Mindestbetrag + 300,00 EUR Mehrlingszuschlag)	600,00 EUR
./. Freibetrag auf das Elterngeld für Kind A	250,00 EUR
zu berücksichtigenden Elterngeld	350,00 EUR
./. Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)	<u>30,00 EUR</u>
Anrechnungsbetrag Alg II	320,00 EUR

Aus dem Elterngeld für Kind A werden 320,00 EUR angerechnet.

Elterngeldanspruch <u>des Vaters für Kind B</u> (300,00 EUR Mindestbetrag + 300,00 EUR Mehrlingszuschlag)	600,00 EUR
./. Freibetrag auf das Elterngeld für Kind B	250,00 EUR
zu berücksichtigenden Elterngeld	350,00 EUR
./. Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V)	<u>30,00 EUR</u>
Anrechnungsbetrag Alg II	320,00 EUR

Aus dem Elterngeld für Kind B werden 320,00 EUR angerechnet.

Demnach erhält die Mutter 600,00 EUR Elterngeld und der Vater ebenfalls 600,00 EUR. Wegen der personenbezogenen Freibetragsregelung nach § 10 Abs. 5 BEEG werden nur jeweils 350,00 EUR als Einkommen aus Elterngeld berücksichtigt. Im Übrigen ist die Versicherungspauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V in Höhe von jeweils 30,00 EUR abzusetzen, sowie mögliche weitere Absetzungen nach § 11b SGB II, z. B. Kfz-versicherungen, so dass pro Person 320,00 EUR, also zusammen 640,00 EUR, angerechnet werden.

(15) Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption (§ 6 BEEG) für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, gilt für den Elterngeldfreibetrag eine Obergrenze von monatlich 150,00 EUR je Elterngeldanspruch (§ 10 Abs. 5 Satz 3 BEEG).

**Verlängerungsoption
Elterngeld
(11.62)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

(16) Bei der Anspruchsberechnung für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ist das Betreuungsgeld in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen. Ein Freibetrag – wie beim Elterngeld – ist nicht zu gewähren. Es sind lediglich die Absetzbeträge des § 11b Abs. 1 SGB II, insbesondere die 30-Euro-Pauschale, abzuziehen, sofern diese Beträge nicht bereits bei anderen Einkommen berücksichtigt wurden.

**Betreuungsgeld
(11.62a)**

Zur Vorrangigkeit des Betreuungsgeldes siehe die FH § 12a Rz 5c.

(17) Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss) werden in voller Höhe auf das Elterngeld lebensmonatsbezogen und taggenau angerechnet (§ 3 Abs. 1 BEEG). Dies kann zur Folge haben, dass während des Bezuges von Mutterschaftsleistungen der Anspruch auf Elterngeld in geringerer Höhe oder ggf. gar nicht besteht. In diesen Fällen sind die Mutterschaftsleistungen zusammen mit einem ggf. vorhandenen Elterngeldanspruch in Höhe des nach § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 BEEG ermittelten Betrages (max. bis zu 300,00 EUR) anrechnungsfrei.

**Anrechnung bei Mutterschaftsgeld
(11.63)**

Beispiel 1:

Eine Mutter hätte nach der Geburt ihres Kindes dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 300,00 EUR. Sie erhält jedoch 390,00 EUR Mutterschaftsgeld, das auf das Elterngeld in voller Höhe anzurechnen ist. Während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erhält die Mutter daher kein Elterngeld.

Der nach § 10 Abs. 5 BEEG ermittelte Freibetrag beträgt 250,00 EUR (Beispiel wie unter Abs. 13).

Das auf das Elterngeld angerechnete Mutterschaftsgeld bleibt somit in Höhe von 250,00 EUR anrechnungsfrei. Auf den Anspruch auf Alg II ist daher ein Betrag von 140,00 EUR, abzüglich der nach § 11b Abs. 1 abzusetzenden Freibeträge, anzurechnen.

Im Falle einer Verlängerungsoption kann in den Monaten, in denen eine Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld erfolgt, maximal ein Freibetrag von 150,00 EUR berücksichtigt werden.

Beispiel 2:

Geburt des Kindes am 17.04.2011, Mutterschaftsgeld bis 11.06.2011.

Die Mutter hat einen Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 500,00 EUR im Monat. Elterngeld ab dem ersten Lebensmonat (Vergleich auch Fiktion des § 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG).

Die Mutter nimmt die Verlängerungsoption in Anspruch, so dass das Elterngeld in halber Höhe ausgezahlt wird.

a) Anrechnung des Mutterschaftsgeldes auf das Elterngeld:

Das Mutterschaftsgeld wird lebensmonatsbezogen auf den vollen Elterngeldanspruch nach § 3 BEEG angerechnet. Die Berechnung wird von den Elterngeldstellen vorgenommen und sollte dem Elterngeldbescheid entnommen werden.

Im Beispiel ergeben sich folgende Beträge:

April: 110,00 EUR Elterngeld für den 1. Lebensmonat
(500,00 EUR Elterngeld – 30 KT x 13,00 EUR Mutterschaftsgeld)
Mai: 175,00 EUR Elterngeld für den 2. Lebensmonat



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

(500,00 EUR Elterngeld – (14+11) KT x 13,00 EUR Mutterschaftsgeld)

Juni: 500,00 EUR Elterngeld für den 3. Lebensmonat
(keine Anrechnung von Mutterschaftsgeld im 3. Lebensmonat, da die Mutterschaftsgeld-Zahlungen im 2. Lebensmonat enden)

b) Anrechnung auf das Alg II:

Nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BEEG ist bei Ausübung der Verlängerungsoption ein Freibetrag von 150,00 EUR (maximal) zu berücksichtigen.

aa) Ermittlung der zugeflossenen Leistungen:

April: 182,00 EUR Mutterschaftsgeld (14 KT x 13,00 EUR),
55,00 EUR im April ausgezahltes halbiertes Elterngeld für den
1. Lebensmonat

Mai: 403,00 EUR Mutterschaftsgeld (31 KT x 13,00 EUR),
87,50 EUR im Mai ausgezahltes halbiertes Elterngeld für den
2. Lebensmonat

Juni: 143,00 EUR Mutterschaftsgeld (11 KT x 13,00 EUR)
250,00 EUR im Juni ausgezahltes halbiertes Elterngeld für den
3. Lebensmonat

bb) Anrechnungsfreie Beträge

Von den Leistungen bleiben somit folgende Beträge beim
Alg II/Sozialgeld anrechnungsfrei:

April: 150,00 EUR

Mai: 150,00 EUR

Juni: 143,00 EUR vom Mutterschaftsgeld und
7,00 EUR vom Elterngeld

cc) Anrechnungsbeträge

Von den Leistungen sind somit auf das Alg II anzurechnen:

April: 87,00 EUR (32,00 EUR Mutterschaftsgeld und 55,00 EUR im
April ausgezahltes halbiertes Elterngeld)

Mai: 340,50 EUR (253,00 EUR Mutterschaftsgeld und 87,50 EUR im
Mai ausgezahltes halbiertes Elterngeld)

Juni: 243,00 EUR im Juni ausgezahltes halbiertes Elterngeld

(18) Sollte Elterngeld durch die leistungsberechtigte Person nicht beantragt worden sein, ist die leistungsberechtigte Person unter Hinweis auf § 12a (vorrangige Leistungen) aufzufordern, das Elterngeld zu beantragen.

**Fehlende
Inanspruchnahme
Elterngeld
(11.64)**

(19) Bei dem Landeserziehungsgeld handelt es sich nicht um eine mit dem Bundeselterngeld vergleichbare Leistung, es ist vielmehr mit dem früheren Bundeserziehungsgeld vergleichbar. Für diese Leistungen ist nach § 27 Abs. 4 BEEG die Vorschrift des § 8 Abs. 1 BErzGG weiter anzuwenden. Dementsprechend bleibt das Landeserziehungsgeld bei den Leistungen nach dem SGB II anrechnungsfrei.

**Landeserziehungsgeld
(11.65)**

(20) Nach § 337 Abs. 2 SGB III werden laufende Geldleistungen monatlich nachträglich gezahlt. Nach der Auszahlungspraxis der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird der Anspruch auf laufende Geldleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) grundsätzlich zum Ende des Anspruchsmontats der Leistungsempfängerin/dem Leistungsempfänger gutgeschrieben. Da die Bedarfszeit mit der wirksamen Antragstel-

**Arbeitslosengeld
(11.66)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

lung auf den Ersten des Antragsmonats zurückwirkt, ist das Arbeitslosengeld (Alg) für den letzten Teilmonat auf das Alg II anzurechnen, wenn es im Antragsmonat zufließt.

Beispiel:

Arbeitslosengeldanspruch am 15.2. erschöpft. Das Alg für den Zeitraum 1.2. – 15.2 fließt am 18.2. zu.

Am 20.2. wurde ein Antrag auf Alg II gestellt. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats, also den 1.2. zurück.

Das Alg ist anzurechnen, weil es während der Bedarfszeit (1.2. – 28.2.), zugeflossen ist. Es mindert den für den ganzen Februar anzuerkennenden Bedarf.

(21) Arbeitslosengeld ist auf den Bedarf anzurechnen. Bezieht die leistungsberechtigte Person neben dem Alg noch Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das nach § 155 SGB III als Nebeneinkommen das Alg mindert, ist sowohl das geminderte Alg als auch das um die Absetzbeträge nach § 11b bereinigte Nebeneinkommen auf den Bedarf anzurechnen.

Arbeitslosengeld und Nebeneinkommen (11.67)

Beispiel:

BG mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Bedarf: 391,00 EUR Regelbedarf
488,00 EUR Miete einschließlich Nebenkosten und Heizung
879,00 EUR Gesamtbedarf.

Er bezieht lfd. Alg in Höhe von täglich 17,20 EUR und Nebeneinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit monatlich in Höhe von 250,00 EUR netto (pro Monat 10 Arbeitstage, einfache Fahrtstrecke 15 km)

1. Alg-Anspruch:

Monatliches Alg: 516,00 EUR (17,20 EUR x 30 Tage)
§ 155 SGB III: 250,00 EUR (Erwerbseinkommen)
./. 45,00 EUR (Fahrtkosten 0,30 €/km)
./. 165,00 EUR (Freibetrag nach § 155 SGB III)
40,00 EUR Anrechnungsbetrag auf Alg

Alg-Anspruch somit: 476,00 EUR.

Auf Arbeitslosengeld II anzurechnendes Arbeitslosengeld: 476,00 EUR.

2. Anrechnung Erwerbseinkommen auf Alg II:

250,00 EUR
./. 100,00 EUR (Grundfreibetrag)
./. 30,00 EUR (weiterer Freibetrag 20 Prozent von 150,00 EUR)
120,00 EUR Anrechnungsbetrag auf Alg II

3. Bedarf unter Berücksichtigung der beiden Einkommen:

879,00 EUR Gesamtbedarf
./. 476,00 EUR Alg
./. 120,00 EUR Anrechnung des Erwerbseinkommen
283,00 EUR (Rest-)Bedarf Alg II

(22) Das sogenannte „Meister-BAföG“ wird nach den Vorschriften des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) gezahlt. Es setzt sich aus einem Maßnahme- und einem Unterhaltsbeitrag zusammen. Der Maßnahmebeitrag (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) wird in voller Höhe, der Unterhaltsbeitrag teilweise als Darlehen gezahlt. Al-

„Meister-BAföG“ (11.68)



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

leinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung erhalten.

Der Maßnahmebeitrag und der Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung sind zweckbestimmt und daher anrechnungsfrei.

Der Unterhaltsbeitrag, der sowohl für die teilnehmende Person als auch für deren Familienmitglieder teilweise als Zuschuss und teilweise als Darlehen erbracht wird, dient demselben Zweck wie die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Er ist daher in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die teilweise als Darlehen erbrachten Leistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

Der Darlehensteil kann innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau abgerufen werden (§ 12 Absatz 4 AFBG). Die leistungsberechtigte Person ist darüber schriftlich zu informieren. Wird das Darlehen bewusst nicht in Anspruch genommen, ist ein Ersatzanspruch nach § 34 festzustellen und zu bescheiden. Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem AFBG sind hinsichtlich des zweckbestimmten Teils nicht wie Leistungen nach dem BAföG zu bereinigen, weil sie keine ausbildungsbedingten Anteile enthalten. Fahrkosten und Kosten für Ausbildungsmaterial sind nach § 1 Absatz 1 Nummer 10 Alg II-V abzusetzen.

(23) Insolvenzgeld (Insg) wird für die dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate in Höhe des aufgrund von Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht gezahlten Nettoarbeitsentgelts erbracht.

**Insolvenzgeld
(11.69)**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen im Insg-Zeitraum weiter in einem Beschäftigungsverhältnis. Das Insg tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts, ist diesem also gleichzustellen. Deshalb wird das dem Insg zu Grunde liegende Bruttoentgelt auch in die Berechnung des Freibetrages nach § 11b Abs. 3 einbezogen.

Üblicherweise wird das Insg nachträglich in einer Summe für den gesamten Insg-Zeitraum ausgezahlt.

Fließt Insg während des laufenden Leistungsbezugs zu - in der Regel weil weder ein Erstattungsanspruch noch ein Anspruchsübergang angezeigt ist (siehe FH zu § 33) - ist das Insg als einmalige Einnahme zu berücksichtigen (siehe Kapitel 1.3, insbesondere Beispiel 1).

4.2 Einkommen aus Kapitalvermögen

(1) Bei Einkommen aus Kapitalvermögen ist insbesondere zu prüfen, inwiefern zu berücksichtigendes Vermögen vorliegt, das die Hilfebedürftigkeit gegebenenfalls entfallen lässt. Einkommen aus Kapitalvermögen (nach § 20 Abs. 1 bis 3 EStG), wird in der Regel einmalig oder jährlich wiederkehrend erzielt. Bei solchen Einnahmen sind insbesondere die Kapitalertragsteuer sowie die mit der Erzie-

**Kapitalerträge
(11.70)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

lung der Einnahmen verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen. Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt wie bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.

(2) Die Wertstellung von Kapitalerträgen, insbesondere bei Spargbüchern, erfolgt jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Der Tag der Wertstellung ist auch der Tag des Zuflusses. Das gilt unabhängig davon, wann der Vermögensinhaber die Zinsgutschrift vom Kreditinstitut nachtragen lässt.

4.3 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

(1) Sofern Einkommen aus Vermietung und Verpachtung nachgewiesen wird, liegt die Vermutung nahe, dass zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist. Die Verwertung des Vermögens ist vorrangig vor einer Berücksichtigung des Einkommens aus Vermietung oder Verpachtung des Vermögensgegenstandes.

Vorrangig Verwertung als Vermögen prüfen (11.71)

Ist der Vermögensgegenstand vorrangig zu verwerten, ist die Verwertung aber nicht sofort möglich oder bedeutete für die leistungsberechtigte Person eine besondere Härte, gelten die nachfolgenden Hinweise auch für die Berechnung des Darlehens nach § 24 Abs. 5.

(2) Bei der Vermietung von Räumen ist der Überschuss der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben als Einkommen anzusetzen.

Vermietung und Verpachtung (11.72)

Notwendige Ausgaben sind:

- anteilige Grund- und Gebäudesteuern,
- sonstige öffentliche Abgaben (z. B. für Straßen- und Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Kanalbenutzung) und Versicherungsbeiträge, soweit diese Aufwendungen nicht zusätzlich zur Miete erhoben werden,
- anteilige Schuldzinsen (z. B. für Hypothekendarlehen),
- Tilgungsleistungen bleiben außer Betracht,
- auf besonderen Verpflichtungen beruhende Renten und dauernde Lasten (z. B. Altenteillasten aufgrund von Überlassungsverträgen),
- Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung (z. B. Einbau einer Zentralheizung oder behindertengerechter Einrichtungen), nicht aber für Verbesserungen des Haus- und Grundbesitzes über eine Anpassung an den üblichen Standard hinaus. Als Ausgaben sind nur die Aufwendungen für die vermieteten Räume, anteilig auch auf andere Räume entfallende Ausgaben, abzusetzen.

Für Instandsetzung/Instandhaltung sind ohne Nachweis insgesamt 10 Prozent der Bruttoeinnahmen als Ausgaben zu berücksichtigen. Bei Wohnungsgrundstücken, die vor dem 1.1.1925



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

bezugsfertig geworden sind, werden 15 Prozent der Bruttoeinnahmen abgesetzt.

- Ausgaben für Bewirtschaftung: Ohne Nachweis sind 1 Prozent der Bruttoeinnahmen abzusetzen.

(3) Bewohnt die leistungsberechtigte Person nicht selbst die Wohneinheit, sind in Anlehnung an das Sozialhilferecht als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern anzusetzen:

- bei möblierten Wohnungen 80 Prozent
- bei möblierten Zimmern 70 Prozent
- bei Leerzimmern 90 Prozent

der Roheinnahmen. Zu Roheinnahmen gehören nicht die Beträge, die vom Mieter wieder ersetzt werden, wie z. B. Stromgeld und anteiliges Wassergeld.

(4) Wird die Vermietung und Verpachtung bzw. Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern gewerbsmäßig durchgeführt, handelt es sich bei den erzielten Einnahmen um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (siehe Kapitel 3).

(5) Einnahmen aus Untervermietung mindern die Kosten der Unterkunft.

**Möblierte Zimmer
(11.73)**

**Gewerbliche Vermietung und Verpachtung
(11.74)**

**Untervermietung
(11.75)**

4.4 Sonstiges Einkommen

(1) Sonstiges Einkommen sind alle weiteren Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen sind. Die folgenden Ausführungen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

(2) Das Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG, das Inhaftierte anlässlich ihrer Entlassung erhalten, soll zur Sicherung des Lebensunterhalts in den ersten Wochen nach Haftende beitragen. Es dient demselben Zweck wie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und ist demzufolge als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11a Abs. 3 Satz 1; bestätigt durch BSG, Entscheidung vom 22.08.2013, Az: B 14 AS 78/12 R). Soweit landesrechtliche Regelungen (z.B. § 66 Abs. 2 Satz 1 Landesvollzugsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LJVollzG RLP))vorsehen, dass den entlassenen Personen am Ende der Haft andere Geldleistungen ausgezahlt werden, sind diese ebenfalls anzurechnen.

**Überbrückungsgeld
nach § 51 StVollzG
(11.76)**

Beispiel:

§ 66 Abs. 2 Satz 1 Landesvollzugsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LJVollzG RLP) bestimmt, dass die Gefangenen über das Eigengeld verfügen können. § 62 Abs. 2 Satz 2 LJVollzG RLP schränkt die Verwendung dennoch derart ein, dass Inhaftierte nicht vollkommen frei verfügen können, so dass am Entlassungstag eine Restsumme verbleibt. Diesen Betrag kann die betroffene Person – auch ohne ausdrückliche Bestim-



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

mung als Überbrückungsgeld und den damit bezweckten Zielen - zur Lebensführung verwenden. Andere Ziele stehen einer solchen Verwendung nicht entgegen. Daher hindert eine anderweitige Bezeichnung (z. B. Eigengeld, „vorhandenes Guthaben“) nicht die Anrechnung auf die Leistungen des SGB II.

Sofern SGB II-Leistungen noch im Monat der Haftentlassung beantragt werden - egal ob als Neuantrag oder wenn der Entlassene zu seiner bereits bestehenden BG zurückkehrt - ist das Überbrückungsgeld o. ä. im Rahmen der Antragsrückwirkung des § 37 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen; d. h. es ist auch dann Einkommen, wenn es bereits vor dem Entlassungstag oder vor dem Tag der Antragstellung zugeflossen ist (siehe auch FH zu § 37, Rz. 37.2 und FH zu § 7, Kapitel 6.1). Das Überbrückungsgeld ist als einmalige Einnahme zu berücksichtigen (vergleiche Kapitel 1.3).

(3) Während der Zeit des Grundwehrdienstes/Zivildienstes/ freiwilligen Wehrdienstes werden der/dem Grundwehr-/ Zivildienstleistenden oder freiwillig Wehrdienst Leistenden und ihren/ dessen Angehörigen Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz (WSG), Zivildienstgesetz (ZDG), und Unterhaltssicherungsgesetz (USG) gewährt, mit denen sie ihren/ er seinen Lebensunterhalt und den ihrer/ seiner Angehörigen bestreiten kann.

**Grundwehr-/ Zivil-
dienst, freiwilliger
Wehrdienst
(11.77)**

Hierbei kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Wehrsold
- Verpflegungsgeld Wochenende
- Unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung (anzurechnen wie von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung)
- USG-Leistungen für Ehefrau und Kind
- Ggf. Wohngeld.

Stellen Grundwehr-, Zivildienstleistende oder freiwillig Wehrdienst Leistende oder deren Angehörige dennoch einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, ist auf die Verpflichtung zur Beantragung von Leistungen nach dem USG hinzuweisen (§ 5 Abs. 1 - die Zuständigkeit liegt bei der Unterhaltssicherungsbehörde der Stadt/des Landkreises). Die Leistungen nach dem USG wirken sich dann im Rahmen einer Einkommensanrechnung mindernd auf den Bedarf aus.

(3a) Unentgeltliche Verpflegung, die im Rahmen der Teilnahme am Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst gewährt wird, ist wie die von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung (siehe Rz. 11.21) zu berücksichtigen.

**Freiwilligendienste
(11.77a)**

(4) Eine Einkommensteuererstattung seitens der Finanzverwaltung ist als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.

**Einkommensteuerer-
stattung
(11.78)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

(5) Die Erstattung einer Energiekostenvorauszahlung ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn und soweit die Erstattung aus Zahlungen resultiert, die während des Bezuges von Alg II aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs bestritten wurden.

**Erstattung Energie-
kostenvorauszahlung
(11.79)**

Beispiel:

Im letzten Kalenderjahr wurde ganzjährig Alg II bezogen. Der Hilfebedürftige hat an sein Energieversorgungsunternehmen monatlich 30,00 EUR aus seinem Regelbedarf gezahlt. Die Abrechnung im Februar dieses Jahres ergibt, dass nur monatlich 20,00 EUR zu zahlen gewesen wären. Die Erstattung von 120,00 EUR darf nicht angerechnet werden.

(6) Bei Geldzuflüssen im Zusammenhang mit einem Erbfall ist zwischen einer Erbschaft (vgl. § 1922 Abs. 1 BGB) und einem Vermächtnis zu unterscheiden (vgl. § 1939 BGB).

**Erbschaft und Ver-
mächtnis
(11.80)**

Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht die **Erbschaft** unmittelbar kraft Gesetzes auf den oder die Erben über. Bereits mit dem Erbfall kann die Erbin/ der Erbe über den Nachlass oder ihren/ seinen Nachlassanteil verfügen. Tritt der Erbfall, d. h. der Tod der Erblasserin/ des Erblassers, vor der Bedarfszeit ein, handelt es sich bei dem Erbe um Vermögen. Eine Erbschaft ist nur dann als (einmaliges) Einkommen zu berücksichtigen, wenn der Erbfall während der Bedarfszeit eintritt.

Die Berücksichtigung des Erbes als Einkommen erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass die/der Leistungsberechtigte Erbin/Erbe ist; in der Regel ist dies bei Ausstellung des Erbscheins der Fall. Die Anrechnung als einmalige Einnahme kann jedoch erst zu dem Zeitpunkt beginnen, zu dem das Einkommen auch tatsächlich für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht („zweistufige Prüfung“).

Bei geerbten **Sachwerten**, z. B. einer Immobilie, ist für den Zeitpunkt der Anrechnung danach zu unterscheiden, ob es sich um eine Alleinerbin/einen Alleinerben oder eine Erbengemeinschaft handelt. Bei der Alleinerbin/dem Alleinerben ergibt sich kein wesentlicher Unterschied zur Erbschaft in Geld/Geldeswert. Denn auch über Sachwerte kann mit dem Erbfall verfügt werden; auf den Zeitpunkt des „Versilberns“ kommt es nicht an. Bei Verwertungsproblemen ist ggf. § 24 Abs. 5 analog anzuwenden. Bei einer Erbengemeinschaft liegt der Fall anders. Hier können Erbauseinandersetzungen zu Verzögerungen führen: der Erbe kann (noch) nicht über seinen Anteil am Gesamtnachlass verfügen. Während der Erbauseinandersetzung stehen ihm daher keine „bereiten Mittel“ zur Verfügung; erst nach Einigung über die Erbschaft ist eine Anrechnung der geerbten Sachwerte möglich.

Mit einem **Vermächtnis** kann der Erblasser einer anderen Person, ohne diese als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (z. B. durch Testament). Es handelt sich dabei um eine For-



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

derung gegen den Nachlass. Erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses ist es als Einkommen zu berücksichtigen.

(7) Verpflegung, die während eines stationären Aufenthaltes, z. B. im Krankenhaus oder in einer JVA, bzw. im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird, ist nicht auf den Anspruch auf Alg II anzurechnen (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 4 Alg II-V).

Verpflegung bei stationärem Aufenthalt oder in einer Haushaltsgemeinschaft (11.81)

(8) Prämien, die aufgrund einer guten Wirtschaftslage der Krankenkasse (siehe § 242 Abs. 2 SGB V) an die Versicherten gezahlt werden, sind als einmalige Einnahme anzurechnen, da mit dieser Zahlung die Versicherten ohne weitere Zweckverfolgung an den Überschüssen der Krankenkasse beteiligt werden.

KV-Prämien (11.82)

Anders verhält es sich bei Prämien der privaten Versicherungsunternehmen und der gesetzlichen Krankenkassen (vergleiche § 53 Abs. 2 SGB V) in Form von Beitragsrückerstattungen. Diese Prämienzahlungen sollen ein bestimmtes gesundheitspolitisches Verhalten der Versicherten fördern (keine Inanspruchnahme von Leistungen), sind also zweckbestimmte Einnahmen im Sinne des § 11a Abs. 3 Satz 1. Gleiches gilt auch für Bonuszahlungen nach § 65a SGB V, die von den Krankenkassen bei gesundheitsbewusstem Verhalten der Versicherten, z. B. der regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, gewährt werden können.

(9) Einkommen auszubildender Personen, die nach § 7 Abs. 5 vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, ist anzurechnen, soweit es den fiktiven SGB II-Bedarf der oder des Auszubildenden übersteigt. Dies ist u. a. für folgende Fallkonstellationen relevant:

Ausbildungsvergütung ausgeschlossener Azubis (11.83)

- Studentin/Student in BG mit Eltern (Kindergeld als Einkommen des Kindes)
- Studentin/Student in BG mit Partnerin
- Auszubildende/r mit/ohne Anspruch auf BAB

Das anzurechnende Einkommen ist wie folgt zu ermitteln:

1. Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens
2. Ermittlung des (fiktiven) SGB II-Bedarfs der oder des Auszubildenden
3. Anrechnung auf (fiktiven) Bedarf der oder des Auszubildenden (Bereinigung nach Rz. 11.93)
4. Verteilung des übersteigenden Einkommens nach der Bedarfsanteilmethode



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

5. Privilegiertes Einkommen

Nach § 11a sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

**Privilegiertes Einkommen
(11.84)**

5.1 Grundrenten

(1) Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist nach § 11a Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Auch bei den Hinterbliebenen (Witwen/Witwer, Waisen) und Eltern wird die Grundrente nicht angerechnet. Zur Höhe der jährlich angepassten Grundrenten siehe Anlage 1.

**Grundrenten
(11.85)**

(2) Gleiches gilt für Grundrenten, die in entsprechender Anwendung des BVG gezahlt werden, z. B. für:

- Kriegsgefangenschaftsopfer (§ 3 Gesetz über Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen - UBG),
- Wehrdienststopfer (§§ 80 ff Soldatenversorgungsgesetz), auch Wehrpflichtige der NVA in der ehemaligen DDR, die eine Unfallrente nach dem SGB VII beziehen (§ 1 Abs. 6 Alg II-V),
- Grenzdienststopfer (§§ 59 ff Bundesgrenzschutzgesetz - BGS),
- Zivildienststopfer (§ 50 Zivildienstgesetz - ZDG),
- Opfer von Gewalttaten (Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - OEG),
- politische Häftlinge (§ 4 Häftlingshilfegesetz - HHG),
- Impfgeschädigte (§ 60 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG),
- zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte (§ 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG),
- sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung).

5.2 Leistungen nach anderen Gesetzen

Privilegiert sind:

**Andere Gesetze
(11.86)**

- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens,
- dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder (§ 8 BErzGG)
- monatliche Renten nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe (§ 6 Abs. 1 Anti-D-Hilfegesetz),
- Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz,



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

- Entschädigungsrenten und –leistungen nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- bestimmte Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz LAG (siehe §§ 292 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 274, 280, 284),
- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (§ 9 Abs. 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz),
- soziale Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (§ 16 Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz),
- der Erhöhungsbetrag der Verletztenrente nach § 58 SGB VII,
- Renten für thalidomidgeschädigte Personen (Contergan) gemäß § 18 Abs. 1 Conterganstiftungsgesetz (ContStiftG).
- Stipendien nach dem Stipendiengesetz (§ 5 Abs. 3 Satz 1 StipG).

5.3 Entschädigung gemäß § 253 BGB

(1) Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Hierunter fällt insbesondere das Schmerzensgeld nach § 253 BGB, das aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gewährt wird.

**§ 253 BGB
(11.87)**

Weitere Beispiele sind:

- Ersatz von Sachleistungen,
- Aufwendungen infolge eines Unfalles,
- Mehrleistungen zur Verletztenrente durch die Berufsgenossenschaft für bestimmte Personengruppen, vornehmlich Personen, die ehrenamtlich tätig waren,
- Soforthilfe aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte“.
- in analoger Anwendung des § 253 BGB die einmaligen Entschädigungsleistungen für den Soldaten oder die Soldatin bzw. die Angehörigen nach §§ 63a, 63e SVG.
- Entschädigungen wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts (z. B. Ausgleichszahlungen nach § 15 Abs. 2 AGG)

(2) Zinsen oder andere Kapitalerträge aus Schadensersatzleistungen im Sinne des § 11a Abs. 2 sind nicht von der gesetzlichen Privilegierung umfasst. Sie sind als Einkommen zu berücksichtigen.



5.4 Zweckbestimmte Einnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

(1) Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, sind nach § 11a Absatz 3 Satz 1 nicht zu berücksichtigen, wenn und soweit sie ausdrücklich für einen anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II bestimmt sind.

**Anderer Zweck
(11.88)**

Unter Leistungen sind nur Einkünfte zu verstehen, die außerhalb des Arbeitseinkommens zufließen und deren Gewährung durch einen besonderen, in der leistungsberechtigten Person liegenden Tatbestand ausgelöst wird.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind solche, die einen Träger öffentlich-rechtlicher Verwaltung ermächtigt oder verpflichtet. Dazu gehören Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen oder Verwaltungs- bzw. Förderrichtlinien. Leistungen, die nicht auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, wie Vorschriften des BGB, privatrechtliche Verträge, Tarifverträge, fallen nicht unter die Privilegierung.

Diese Leistung muss ferner zu einem ausdrücklich in der öffentlich-rechtlichen Vorschrift genannten Zweck erbracht werden. Dieser darf nicht ausschließlich die Sicherung des Lebensunterhaltes zum Gegenstand haben („soweit“).

Die steuerrechtliche Bewertung einer „zweckbestimmten“ Einnahme ist unerheblich. So gehören z. B. steuerfrei geleistete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen. Soweit diese zweckbestimmt sind, weil damit z. B. Verpflegungsmehraufwendungen wegen eines Dienstes zu ungünstigen Zeiten abgedeckt werden sollen, rechtfertigt dies nicht eine ungeminderte Zahlung von Alg II. Vielmehr sind erhöhte Aufwendungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Abzug zu bringen.

(2) Zu den zweckbestimmten Einnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden und einem anderen Zweck als das Alg II/Sozialgeld dienen, zählen z. B.:

**Zweckbestimmte
Einnahmen
(11.89)**

- Arbeitnehmersparzulage,
- Arbeitsförderungsgeld in einer Werkstatt für Behinderte - WfbM - (§ 43 SGB IX),
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III für Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- Anpassungshilfe an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- Blindenführhundleistungen,



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

- Elternrente (§ 49 BVG),
- Erholungshilfe (§ 27b BVG),
- Ersatzleistungen für Luftschutzdienst,
- Kleider- und Wäscheverschleißleistung (§ 15 BVG),
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung,
- Leistungen der Härtefall-Stiftung des Soldatenhilfswerkes der Bundeswehr e. V.,
- Leistungen nach § 7 Unterhaltssicherungsgesetz (USG),
- Mehraufwands-Wintergeld nach § 102 Abs. 3 SGB III,
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Mobilitätshilfen § 44 SGB III mindern ggf. die Werbungskosten),
- Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG),
- pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR,
- Wohnungsbauprämie,
- Witwen- und Witwerrente für das sogenannte Sterbevierteljahr bis zu dem das Normalmaß übersteigenden Betrag,
- Härteleistungen aus dem Bundeshaushalt für Opfer extremistischer Übergriffe bei Personenschäden und immateriellen Schäden,
- bestimmte Motivationsprämien (z.B. Produktionsschulgeld; vgl. Rz. 11.90a)

Nicht zweckbestimmt sind:

- Übergangsgebühnisse nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Übergangsbeihilfen nach §§ 12 und 13 SVG,
- Gründungszuschuss gemäß § 93 SGB III,
- Einkommen aus einer Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr,
- Zuschuss-Wintergeld nach § 102 Abs. 2 SGB III,
- Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 Berufskrankheiten-Verordnung.

(3) Der Zuschuss des Rententrägers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 106 SGB VI dient dem gleichen Zweck wie die Zuschusszahlung nach § 26 SGB II. Der Zuschuss des Rententrägers mindert daher unmittelbar den Zuschuss nach § 26 SGB II.

**Gleicher Zweck
(11.89a)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

(4) Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei. Auch das Gehörlosengeld bleibt als zweckgebundene Einnahme anrechnungsfrei.

**Blindengeld/
Gehörlosengeld
(11.90)**

(5) Motivationsprämien (z. B. Produktionsschulgeld) werden in Maßnahmen (z.B. sog. Produktionsschulen) gezahlt, um die Teilnehmenden zu einer aktiven und erfolgreichen Teilnahme anzuregen. Ob eine Anrechnung als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II erfolgt, hängt von der Ausgestaltung der Regelungen zur Motivationsprämie ab.

**Motivationsprämien
(11.90a)**

Eine Motivationsprämie kann nur dann nach § 11a Abs. 3 SGB II anrechnungsfrei sein, wenn sie auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift geleistet wird. Ein anderer Zweck als die Lebensunterhaltssicherung liegt bei einer einmaligen Leistung vor, wenn diese z.B. anlässlich einer bestandenen Zwischen- oder Abschlussprüfung gezahlt wird. Die Zweckbestimmung wird dann in dem für das Erreichen der Prüfung verbundenen besonderen Aufwand an Lern- und Veränderungsbereitschaft und in der Anerkennung der Prüfungsleistung als solcher gesehen. Entscheidend für die Nichtanrechnung ist, dass diese Zweckbestimmung durch die Anrechnung als Einkommen entwertet werden würde.

Beispiel:

Eine Leistungsberechtigte nimmt an einer Maßnahme, die mit einer Abschlussprüfung beendet wird, teil. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung eines Landes eine Motivationsprämie in Höhe von 500,00 EUR, wenn die Abschlussprüfung bestanden wird. Die Prämie ist nicht als Einkommen anzurechnen.

Gleiches gilt, wenn Prämien auf der Basis von kompetenzbasierten Zwischenauswertungen im Sinne eines pädagogisches Instruments erbracht werden, die auf Basis von nachprüfbaren Akten der Leistung in ein Konto für den Teilnehmer eingezahlt werden, und der Kontenabruf erst ab einer bestimmten Mindesthöhe möglich ist. Auch in diesem Fall handelt es sich nicht um pauschale monatliche Zahlungen mit einer nicht dem Lebensunterhalt dienenden Zweckrichtung. Der pädagogische Zweck steht im Vordergrund, so dass keine Anrechnung als Einkommen erfolgt.

(6) verschoben nach Kapitel 5.7

**Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte
(11.91)**

(7) Das Pflegegeld nach § 44 SGB VII ist ebenso unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.

**Pflegegeld aus der Unfallversicherung
(11.92)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

(8) Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Abg) sind als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Fahrkosten und die sonstigen ausbildungsbedingten Aufwendungen, die nach den §§ 67 bis 69 SGB III erstattet werden; dieser Anteil ist als zweckbestimmt anzusehen.

Leistungen der Ausbildungsförderung (11.93)

Unabhängig von der individuell zustehenden BAföG-Förderleistung (z. B. 216,00 EUR Schüler-BAföG) ist als Anteil für ausbildungsbedingte Aufwendungen/Fahrkosten immer ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des für die jeweilige Art der Ausbildung maßgebenden bedarfsdeckenden Förderungssatzes nach dem BAföG – das ist der Bedarf für Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen inklusive Wohnpauschale - als zweckbestimmte Einnahme nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Verbleibt wegen der Anrechnung von Unterhaltszahlungen kein BAföG-Auszahlungsbetrag, ersetzt der Unterhalt die Ausbildungsförderung und ist deshalb wie Ausbildungsförderung zu behandeln. Dieser Betrag in Höhe von 20 Prozent ist von dem Unterhalt abzusetzen, der an die Stelle der BAföG-Leistungen getreten ist.

Es ergeben sich folgende Beträge:

Personenkreis	Bedarfsdeckendes BAföG in EUR	20 % Absetzbetrag in EUR
§ 12 BAföG	Abs. 2	
Schüler	Nr. 1: 465,00 EUR	93,00
	Nr. 2: 543,00 EUR	108,60

Personenkreis	Bedarfsdeckendes BAföG in EUR			20 % Absetzbetrag in EUR
§ 13 BAföG	Abs. 1	Abs. 2	Summe	
Studierende	Nr. 1 348,00	Nr. 2 224,00	572,00	114,40
	Nr. 2 373,00	Nr. 2 224,00	597,00	119,40

Beispiel 1:

Ein minderjähriger Schüler erhält Ausbildungsförderung nach dem BAföG in Höhe von 216,00 EUR. Es entstehen Fahrkosten in Höhe von 30,00 EUR monatlich. Ergebnis: Es werden 93,00 EUR als zweckbe-



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

stimmter Anteil vom Einkommen abgesetzt (20 Prozent von 465,00 EUR.)

Werden für Fahrkosten und Ausbildungsmaterial insgesamt höhere Kosten nachgewiesen, können die Kosten zusätzlich geltend gemacht werden, soweit sie die 20 Prozent-Pauschale übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V).

Beispiel 2:

Ein minderjähriger Schüler erhält Ausbildungsförderung nach dem BAföG in Höhe von 391,00 EUR. Es entstehen Fahrkosten in Höhe von 110,00 EUR monatlich. Ergebnis: Es werden 110,00 EUR als zweckbestimmter Anteil vom Einkommen abgesetzt.

(9) Von dem nicht privilegierten Anteil des BAföG sind außerdem die 30-EUR-Pauschale und ggf. Kosten für eine Kfz-Haftpflicht abzusetzen. Schulgeld, das bei Besuch einer privaten Schule zu entrichten ist, kann nicht abgesetzt werden.

(10) Wurde bereits der Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 EUR nach § 11b Abs. 2 Satz 1 von der Ausbildungsvergütung abgesetzt, sind Fahrkosten und Kosten für Ausbildungsmaterial nur für den 100,00 EUR übersteigenden Teil zu berücksichtigen.

(11) Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG wird als zweckbestimmter Teil der Ausbildungsförderung nicht als Einkommen angerechnet.

**Kinderbetreuungszuschlag § 14 BAföG
(11.94)**

(12) siehe Rz. 11.2

**Aufgehoben
(11.95)**

(13) Aufwandsentschädigungen sind – auch wenn sie steuerfrei geleistet werden - nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn die erbrachten Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II zu dienen bestimmt sind (Beispiel: pauschale Fahrkostenentschädigung für kommunale Mandatsträger, bestimmt in einer Satzung). Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus.

**Aufwandsentschädigungen
(11.96)**

Eine Gerechtfertigkeitsprüfung ist in Bezug auf Leistungen, die auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts gewährt werden, nicht mehr anzustellen. Vielmehr ist eine umfassende Prüfung des Einkommenssachverhaltes erforderlich. Die ausdrückliche Zweckbestimmung und die Tatsache, ob die Zahlung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift geleistet wird, ist durch das Jobcenter zu überprüfen.

Eine steuerliche Privilegierung allein stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar.

Es erfolgt eine Anrechnung der gesamten Leistung unter Absetzung der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen.



5.5 Sonderregelung Pflegegeld nach dem SGB VIII

Das Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird bei Vollzeitpflege (§ 39 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII) und bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) gezahlt. Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich bei beiden Vorschriften aus Pflegegeld (Aufwendungersatz) und einem Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen.

**Aufwendungersatz
(11.97)**

5.5.1 Vollzeitpflege

(1) Der Aufwendungersatz stellt kein Einkommen der Pflegeperson dar. Der Betrag des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird, ist hingegen anzurechnen.

**Anrechnung des Erziehungsbeitrags
(11.98)**

(2) Das Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz ist wie folgt anzurechnen:

**Anrechnungsvorschrift
(11.99)**

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| 1. Pflegekind | keine Anrechnung |
| 2. Pflegekind | keine Anrechnung |
| 3. Pflegekind | 75 Prozent |
| 4. und weitere Pflegekinder | vollständig |

(3) Bei mehr als zwei Pflegekindern ist bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Erziehungsbeitrags von dem Durchschnitt der tatsächlich zugeflossenen Erziehungsbeiträge auszugehen. Bei den Begriffen „1. Pflegekind, 2. Pflegekind usw.“ wird keine Rangfolge dargestellt, sondern lediglich die Anzahl der vereinnahmten Erziehungsbeiträge bestimmt.

**Durchschnittsbetrag
(11.100)**

(4) Erhalten die Pflegeeltern für das Pflegekind/die Pflegekinder Kindergeld, so stellt dies grundsätzlich bei ihnen Einkommen dar, weil es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird. Dieser ist durch die Leistungen nach § 39 SGB VIII gedeckt. Das Kindergeld wird jedoch in Höhe der Hälfte (für ältestes Kind der Pflegefamilie) bzw. eines Viertels des Kindergeldes, das für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf das Pflegegeld angerechnet (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

**Kindergeld für Pflegekinder
(11.101)**

Eine Anrechnung des Kindergeldes ist daher nur in dem Umfang vorzunehmen, in dem es bei der Bewilligung des Pflegegeldes noch nicht berücksichtigt wurde.

- | | |
|--|------------|
| 1. Pflegekind | 92,00 EUR |
| (sofern ältestes Kind der Pflegefamilie) | |
| 2. Pflegekind | 138,00 EUR |
| 3. Pflegekind | 144,00 EUR |
| 4. und weitere Pflegekinder | 169,00 EUR |



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Beispiel (nur Kindergeldanrechnung):

Familie mit einem eigenen und drei Pflegekindern

Das Kindergeld beträgt insgesamt 773,00 EUR (2 x 184,00 EUR + 190,00 EUR + 215,00 EUR). Folgende Beträge sind als Kindergeld bei den Pflegeeltern anzurechnen:

für das 1. (älteste) Pflegekind	92,00 EUR (184,00 EUR – 92,00 EUR)
für das 2. Pflegekind	138,00 EUR (184,00 EUR – 46,00 EUR)
für das 3. Pflegekind	144,00 EUR (190,00 EUR – 46,00 EUR)
für das eigene (jüngste) Kind	0,00 EUR

5.5.2 Tagespflege

Die Leistungen, die nach § 23 SGB VIII für die Kindertagespflege erbracht werden, sind als Einkommen zu berücksichtigen, da sie regelmäßig in Ausübung der Erwerbstätigkeit zufließen. Es handelt sich in der Regel um Einnahmen aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 3 Alg II-V (siehe Anlage 5).

aufgehoben

Tagespflege (11.102)

Übergangsregelung (11.103)

5.6 Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

(1) Wohlfahrtspflege ist eine planmäßige, ohne Gewinnerzielungsabsicht und zum Wohle der Allgemeinheit neben dem Staat und öffentlichen Trägern ausgeübte unmittelbare vorbeugende oder abhelfende Betreuung und Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete, notleidende oder sonst sozial benachteiligte Personen, die auch über die Ziele einer bloßen Selbsthilfeorganisation hinausgehen, zu verstehen. Träger der Wohlfahrtspflege sind insbesondere:

- Arbeiterwohlfahrt,
- Caritas,
- Diakonisches Werk,
- Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Malteser Hilfsdienst,
- Zentralwohlfahrtstelle der Juden,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- Personen oder Stellen, die freie Wohlfahrtspflege betreiben, z. B. Verein für Blinde und MS-Kranke.

(2) Eine Zuwendung liegt vor, wenn sie in Ergänzung zu der Sozialleistung zum Wohle des Leistungsberechtigten und nicht als Gegenleistung im Zusammenhang mit einem Austauschvertrag gegenseitiger Verpflichtungen –etwa einem Arbeitsvertrag– steht. Ob die

Freie Wohlfahrtspflege (11.104)

Zuwendungen freier Wohlfahrtspflege (11.105)



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Zuwendung freiwillig erbracht wird oder den Träger der freien Wohlfahrtspflege eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung trifft, ist ohne Bedeutung. Bei Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege ist neben der Höhe der Zuwendung insbesondere die mit der Zuwendung verfolgte Absicht ein wesentliches Kriterium, das allerdings an Bedeutung verliert, je höher die Zuwendung ist. Soweit Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendung der Leistung nicht dazu führen, dass Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären (Gerechtfertigkeitsprüfung), sind diese nach § 11a Absatz 4 nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit nicht im Einzelfall andere Erkenntnisse offensichtlich sind, ist hiervon bei Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege auszugehen.

Dies gilt insbesondere Lebensmittelspenden der "Tafeln" oder Möbelspenden in geringwertigem Umfang. Dies kann aber auch der Fall sein für Motivationsprämien der freien Wohlfahrtspflege (vgl. BSG, Urteil vom 28.02.2013, Az: B 8 SO 12/11 R).

**Lebensmittel/ Möbelspenden/
Motivationsprämien
(11.106)**

**Aufgehoben
(11.107)**

5.7 Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung

(1) Geschenke und sonstige Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die leistungsberechtigte Person entweder grob unbillig wäre oder sie die Lage der Empfängerin oder des Empfängers nicht so günstig beeinflussen würden, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären.

**Zuwendungen Dritter
(11.108)**

Dies sind z. B.:

- Gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage,
- Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Altersjubiläum, Lebensrettung),
- Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen (insbesondere in der Vorweihnachtszeit),
- Begrüßungsgelder für Neugeborene,
- Entschädigungen für Blut-/Plasmaspender,
- Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte,
- Zuwendungen aus dem Fonds Heimerziehung West oder Ost zum Ausgleich von Folgeschäden aus einer Heimunterbringung in den Jahren 1949 – 1975/90.

(2) Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen sind die geltenden Vermögensfreibeträge nach § 12. Eine Be-

**Obergrenze
(11.109)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

rücksichtigung der Zuwendung als Vermögen ist nicht automatisch „besonders hart“ im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6.

(3) Anrechnungsfrei sind in der Regel auch Zuwendungen Dritter, die an den Bezug von Alg II oder Sozialgeld geknüpft sind, wie z. B. Zuschüsse zu Schulmaterialien, Bereitstellung von Verhütungsmitteln und ähnlichem.

(4) Von einer nur geringfügigen Lageverbesserung durch eine Zuwendung, bei der ungekürzte Leistungen weiter gerechtfertigt sind, ist insbesondere bei allgemein üblichen Zuwendungen von Verwandten an minderjährige Kinder auszugehen (z. B. Geld- oder Sachgeschenke zu Weihnachten oder Geburtstag, kleinere Taschengelder).

Die Entscheidung hat insbesondere den Anlass, den Zweck und die Höhe der Zuwendung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die Großmutter eines leistungsberechtigten Kindes finanziert diesem zum 18. Geburtstag den Führerschein der Klasse B mit einem Wert von 2.000,00 EUR. Die Zuwendung kann nicht für den Lebensunterhalt eingesetzt werden, weil sie zweckgerichtet erbracht wird.

5.8 Weitere nicht berücksichtigungsfähige Einkommen

5.8.1 Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Alg II-V

Nicht berücksichtigt werden:

- Einnahmen, wenn sie für jedes Mitglied der BG 10,00 EUR innerhalb eines Kalendermonats nicht übersteigen (z. B. Erträge, Zinsen).

Die Bagatellgrenze führt dazu, dass einzelne Einnahmen für sich betrachtet anrechnungsfrei bleiben, wenn sie 10,00 EUR monatlich nicht übersteigen; dies gilt auch für laufende Einnahmen. Es spielt keine Rolle, wenn neben der geringen Einnahme zusätzliche Einkünfte bezogen werden. Mit der Privilegierung der geringen Einnahmen soll Verwaltungsaufwand vermieden werden.

- Nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung:
 - Pflegegeld anstatt Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflegehilfe (§ 36 Abs. 1 SGB XI), wenn damit die häusliche Pflege sichergestellt wird,
 - Pflegegeld aus privater Pflegeversicherung (§§ 23 Abs. 1, 110 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI),

An den Alg II-Bezug geknüpfte Zuwendungen (11.110)

Geldgeschenke an Kinder (11.110a)

Bagatellgrenze (11.111)

Pflege (11.112)



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

- Pauschalbeihilfe nach den Beihilfavorschriften bei häuslicher Pflege, jedoch nicht Geldleistungen nach § 37 Abs. 4 SGB V.

Privilegiert werden diese Leistungen bei Pflege von Angehörigen. Angehörige sind Ehepartner, Verlobte, Geschwister, Verwandte und Verschwägerter sowie Geschwister des Ehepartners und Ehepartner und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder. Eine sittliche Verpflichtung kann auch infolge innerer Bindungen z. B. als Stiefkind, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder langjährige Haushaltshilfe angenommen werden, insbes. bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft (HG). Im Übrigen kommt es vornehmlich auf langjährige Beziehungen oder soziale Bindungen an, z. B. bei Nachbarn.

- Auslandsverwendungszuschlag (§ 8f Wehrsoldgesetz) und Leistungszuschlag (§ 8 Wehrsoldgesetz) bei Soldaten (Reservisten).
- Die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe an ehemalige Arbeitnehmer der NATO-Truppen.
- Die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 Alg II-V). Dies gilt auch für die Kinderzulage zur Eigenheimzulage, das sogenannte Baukindergeld.
Unter Finanzierung ist die bestimmungsgemäße Errichtung des Hauses bzw. der Eigentumswohnung zu verstehen. Dies kann die Verwendung der Eigenheimzulage für Zins-/ Tilgungsleistungen oder auch der Erwerb von Baumaterialien und Handwerkerdienstleistungen zur Errichtung der Immobilie in Eigenleistung sein.
Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Eigenheimzulage tatsächlich zur Finanzierung der Immobilie verwendet wurde, z. B. Finanzierungsvereinbarung, Überweisungsbelege, Quittungen, Handwerkerrechnungen oder Rechnungen über Baumaterialien.
- Kindergeld für Kinder der leistungsberechtigten Person, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt der leistungsberechtigten Person lebende Kind weitergeleitet wird. Dabei beschränkt sich der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 8 Alg II-V nicht auf in Ausbildung befindliche Kinder (vgl. BSG, Urteil vom 16.04.2013, Az: B 14 AS 81/12 R, Rz. 27).
- Einnahmen aus Erwerbstätigkeit von Sozialgeldberechtigten, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie 100,00 EUR monatlich nicht übersteigen.
- Fahrkosten zur Ausbildung oder Kosten für Ausbildungsmaterial soweit diese nachweislich den absetzbaren Betrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 übersteigen (vergleiche Rz. 11.167).

**Angehörige, sittliche
Verpflichtung
(11.113)**

**Soldaten
(11.114)**

**Nato-Abkommen
(11.115)**

**Eigenheimzulage
(11.116)**

**Kindergeld für nicht
im Haushalt lebende
Kinder
(11.117)**

**Grundfreibetrag bei
Erwerbseinkommen
bei Sozialgeld
(11.118)**

**Ausbildungsmehr-
aufwand
(11.119)**

**Verpflegung
(11.120)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

- Verpflegung, die außerhalb einer Tätigkeit, Selbständigkeit oder des Wehr-, Ersatzdienstes bzw. Freiwilligendienstes bereitgestellt wird.
- Verpflegung, die Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder Schule kostenfrei (z. B. aus städtischen Mitteln oder gemeinnützig gefördert) zur Verfügung gestellt wird. Die Bestimmungen der kommunalen Träger zu § 28 Abs. 6 bleiben unberührt.
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie 3.100,00 EUR nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Alg II-V).

**Geldgeschenke an
religiöser Feste und
Jugendweihe
(11.121)**

**Aufgehoben
(11.122)**

5.8.2 Einkommen aus „Ferienjobs“

(1) Einnahmen von Schülerinnen und Schülern aus in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten sind nach § 1 Abs. 4 Alg II-V besonders privilegiert. Damit soll die Motivation leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler gefördert werden, sich Wünsche durch eigene Arbeitsleistung zu erfüllen.

(2) Privilegiert sind nur Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Ausgeschlossen sind jedoch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

**Schülerinnen und
Schüler
(11.123)**

(3) Die Einnahmen sind privilegiert, wenn sie aus einer Beschäftigung in den Schulferien resultieren. Nicht entscheidend in diesem Zusammenhang ist, ob die Einnahmen während der Schulferien zugeflossen sind oder nicht.

**Beschäftigung in den
Ferien
(11.124)**

(4) Schulferien bezeichnen die Zeit zwischen zwei Schulabschnitten. Die Privilegierung erstreckt sich demnach nicht auf Erwerbstätigkeiten in den dem letzten Schuljahr folgenden Schulferien. Schulferien liegen auch vor, wenn nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schule eine berufsbildende Schule besucht wird.

**Schulferien
(11.125)**

(5) Die Beschäftigung ist nur bis zu einer Dauer von vier Wochen je Kalenderjahr privilegiert. Mitgezählt werden nur solche Ferienbeschäftigungen, die während des Bezuges von Alg II oder Sozialgeld ausgeübt worden sind. Nicht mitgezählt werden Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich unter dem Grundfreibetrag von 100,00 EUR monatlich (§ 11b Abs. 2 Satz 1) liegt („Taschengeldjob“).

**Vierwochengrenze
(11.126)**

Die Prüfung, ob die in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten die Vierwochengrenze überschreiten, erfolgt in chronologischer Reihenfolge.



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Beispiel:

Ein Schüler übt seit 1. Februar eine laufende Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoentgelt von 200,00 EUR monatlich aus. In den am 8. Juli beginnenden Sommerferien nimmt er zusätzlich eine vierwöchige Ferienbeschäftigung auf. Die Einnahmen aus der Beschäftigung während der Sommerferien sind nicht privilegiert, weil der vierwöchige Zeitraum bereits durch die vierwöchige Freistellung der 200,00-EUR-Beschäftigung während der Winter-, Oster- und Pfingstferien verbraucht wurde.

(6) Die Privilegierung führt dazu, dass die Bruttoeinnahme (§ 2 Abs. 1 Alg II-V) bis zu 1.200,00 EUR nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Der übersteigende Anteil des Einkommens unterliegt dann den üblichen Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen. In diesem Fall sind die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (Steuern, SV-Beiträge), die auf den privilegierten Betrag entfallen, durch eine fiktive Nettolohnberechnung (z. B. Internet) zu ermitteln. Das zu berücksichtigende Bruttoentgelt ist sodann um die Differenz zwischen den tatsächlichen Abzügen und den durch die fiktive Berechnung ermittelten Abzügen zu bereinigen.

Bleibt eine Ferienbeschäftigung insgesamt zwar unter 1.200,00 EUR brutto, wird aber für länger als vier Wochen ausgeübt, ist zu ermitteln, welcher Teil des Bruttoeinkommens auf die ersten vier Wochen entfällt. Für den privilegierten Teil des Einkommens ist ebenfalls eine fiktive Nettolohnberechnung durchzuführen.

5.8.3 Einkommen aus Jugendfreiwilligendiensten und Bundesfreiwilligendienst

Bei Taschengeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder nach § 2 Nr. 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, das eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst (keine Erwerbstätigkeit) oder Bundesfreiwilligendienst erhält, ist gemäß § 1 Abs. 7 Alg II-V anstelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 seit dem 1. Januar 2013 ein Betrag von insgesamt 200,00 EUR abzusetzen. Für Zeiten vor dem 1. Januar 2013 ist ein Betrag von 175,00 EUR abzusetzen. Dabei erhöht die unentgeltliche Verpflegung in der Berechnung das Taschengeld, auf welches der erhöhte Freibetrag zu gewähren ist (vgl. Rz. 11.77a und 11.21).

Sind die tatsächlichen nachgewiesenen Aufwendungen höher als 140,00 EUR, sind diese vollständig abzusetzen (für Zeiten vor dem 1. Januar 2013 gilt dies bei nachgewiesenen höheren Aufwendungen als 115,00 EUR). Zusätzlich bleibt der nach bisheriger Rechtslage privilegierte Teil des Taschengeldes in Höhe von 60,00 EUR anrechnungsfrei.

Wird bereits wegen einer Erwerbstätigkeit oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 2 oder Abs. 3 gewährt, können vom Taschengeld lediglich die mit der Er-

Differenzberechnung (11.127)

Taschengeld aus Jugendfreiwilligendiensten bzw. Bundesfreiwilligendienst (11.127a)



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

zielung dieses Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.

Beispiele:

a) Max M. (22 Jahre mit seinen Eltern in BG wohnend) nimmt an einem Bundesfreiwilligendienst teil und erhält ein monatliches Taschengeld von 330,00 EUR; wegen auswärtiger Unterbringung wird ihm für die gesamte Dauer unentgeltliche Verpflegung (nicht an Wochenenden!) und unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 4 Satz 2 Nr. 4 i. V. m. § 2 Abs. 5 Alg II-V sind für die zur Verfügung gestellte Verpflegung 65,73 EUR anzusetzen, wenn die Verpflegung an durchschnittlich 21 Tagen im Monat gestellt wird. Max erzielt somit ein Einkommen von 395,73 EUR. Abzüglich des Freibetrages von 200,00 EUR sind 195,73 EUR auf das Alg II anzurechnen. Die unentgeltlich zur Verfügung gestellte Unterkunft ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

b) Monika S. (19 Jahre) nimmt in der Nähe ihres Wohnortes an einem Bundesfreiwilligendienst teil. Sie erhält dafür ein monatliches Taschengeld von 330,00 EUR. Um den Dienort zu erreichen hat sie Ausgaben für eine Monatskarte in Höhe von 55,00 EUR. Daneben bezieht sie für eine Tätigkeit als Übungsleiterin im örtlichen Tischtennisverein ein steuerfreies Einkommen (§ 3 Nr. 26 EStG) in Höhe von 200,00 EUR monatlich.

Das Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit ist wegen des Freibetrags nicht anzurechnen. Vom Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst können nur die Ausgaben für die Fahrkarte in Höhe von 55,00 EUR abgesetzt werden, weil der Freibetrag (200,00 EUR) bereits bei dem Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit berücksichtigt wurde. Von dem Taschengeld sind somit 275,00 EUR auf das Alg II anzurechnen.

5.8.4 Unentgeltliche Wohnräume

Wird Wohnraum und Heizung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, handelt es sich hierbei nicht um Einkommen in Geldeswert.

**Unentgeltliche
Wohnräume
(11.128)**

6. Vom Einkommen abzusetzende Beträge

6.1 Steuern

Absetzbar sind folgende Steuern:

- Lohn-/Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Kapitalertragsteuer

Nicht absetzbar sind die sogenannten Verkehrssteuern (z. B. Mehrwertsteuer).

**Steuern
(11.129)**

6.2 Pflichtbeiträge

(1) Abgesetzt werden können die Beiträge zu Pflichtversicherungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

**Pflichtbeiträge
(11.130)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Hierzu gehören:

a) Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (SV) aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht (§ 4 SGB I):

- Krankenversicherung (auch landwirtschaftliche Krankenversicherung),
- Pflegeversicherung (PV),
- Rentenversicherung (RV),
- Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte.

Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte nach § 1 Abs. 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) und zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) sind auch bei gleichzeitiger Pflichtversicherung wegen des Bezuges von Alg II abzusetzen; eine Mehrfachversicherung ist somit möglich.

Sofern Leistungsberechtigte sich im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, sind die RV-Beiträge als Pflichtbeitrag nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vom Einkommen abzusetzen.

b) Die von versicherungspflichtigen selbständigen Personen im Rahmen der SV gezahlten Pflichtbeiträge für die

- Handwerkerversicherung,
- Unfallversicherung,

soweit diese keine Betriebsausgaben sind.

c) Die Pflichtbeiträge nach § 20 Abs. 3 SGB XI (Pflegeversicherung) von freiwillig Krankenversicherten.

(2) Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 242 SGB V) sind grundsätzlich als Pflichtbeiträge zur SV absetzbar.

Nach der bis einschließlich 31.12.2014 gelten Rechtslage wird von leistungsberechtigten Personen jedoch regelmäßig nur der durchschnittliche Zusatzbeitrag erhoben, der von der leistungsberechtigten Person nicht tatsächlich getragen werden muss (§ 242 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 251 Abs. 6 Satz 2 SGB V). Ist in der Satzung der Krankenkasse vorgesehen, dass die leistungsberechtigte Person die Differenz zwischen dem kassenindividuellen und dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag selbst zahlen muss (§ 242 Abs. 4 Satz 2 SGB V), kann dieser Zusatzbeitrag ab dem 01.01.2012 nicht mehr vom Einkommen abgesetzt werden (vergleiche §§ 175 Abs. 4a, 242 SGB V).



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Die ab dem 01.01.2015 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) neu geregelten Zusatzbeiträge sind als Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung vom Einkommen abzusetzen. Unerheblich ist hierbei die individuelle Höhe des Zusatzbeitrages. Die leistungsberechtigten Personen sind nicht auf andere gesetzliche Krankenversicherungen zu verweisen, um die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren.

(3) Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einer nicht familienversicherten Partnerin oder eines nicht familienversicherten Partners können ebenfalls vom Einkommen abgesetzt werden.

6.3 Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen

(1) Ähnliche Einrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen, die vergleichbare Risiken abdecken (z. B. Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld, Sterbekassen).

**Ähnliche Einrichtungen
(11.131)**

(2) Gesetzlich vorgeschrieben sind:

- Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte (§ 23 SGB XI),
- Kfz-Haftpflichtversicherung (Aufwendungen für Kaskoversicherungen können nicht abgesetzt werden),
- Haftpflichtversicherungen bei bestimmten Berufsgruppen, wie z. B. Anwaltshaftpflichtversicherung.

**Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
(11.132)**

Beiträge für diese Versicherungen sind in nachgewiesener Höhe vom Einkommen absetzbar.

(3) Bei der Gebäudeversicherung handelt es sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, eine Absetzung der Versicherungsbeiträge vom Einkommen ist daher nicht möglich. Beiträge hierfür können als Bedarf anerkannt und im Rahmen der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§§ 22 ff) übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

**Gebäudeversicherung
(11.133)**

Da für die Übernahme dieser Kosten die kommunalen Träger zuständig sind, ist näheres hierzu, insbesondere zur Angemessenheit der anfallenden Kosten, auf regionaler Ebene zu regeln.

(4) Vom Einkommen (auch Sachbezügen) eines jeden volljährigen Mitglieds einer BG werden für angemessene private Versicherungen pauschal 30,00 EUR monatlich abgesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V). Die Pauschale kann auch vom Kindergeld eines 18- bis 24-jährigen Kindes abgesetzt werden. Auch auf Nachweis können keine höheren Beiträge berücksichtigt werden.

**Angemessene private Versicherungen
(11.134)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

(5) Vom Einkommen minderjähriger Leistungsberechtigter ist die Pauschale nur abzusetzen, wenn für sie persönlich ein entsprechender Versicherungsschutz besteht. Hierfür ist es ausreichend, dass das Kind Begünstigter aus der Versicherung ist. Unabhängig von der Höhe der nachgewiesenen Versicherungsbeiträge sind auch hier 30,00 EUR monatlich abzusetzen. Gemäß § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 müssen Beiträge zu privaten Versicherungen nach Grund und Höhe angemessen sein; an die Angemessenheit nach dem Grund der Versicherung (Notwendigkeit) sind hierbei hohe Anforderungen zu stellen. Beispielsweise kann eine Unfallversicherung für ein Kind je nach Einzelfall notwendig sein; in keinem Fall angemessen ist dagegen eine Hausrat- oder zusätzliche Krankenversicherung für ein Kind. Die Notwendigkeit einer Versicherung ist nicht gegeben, wenn der Versicherungsschutz durch Versicherungen der Eltern gedeckt ist (z. B. private Haftpflicht).

Angemessene private Versicherungen bei Minderjährigen (11.135)

(6) Nicht unter die vorgenannte Pauschale fallen Aufwendungen für angemessene Versicherungen, die die Gesundheits- und Altersvorsorge der Mitglieder der BG sichern, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen und die von der gesetzlichen RV befreit sind (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz Buchstaben a und b). Hierzu gehören z. B. freiwillige/private Krankenversicherung (siehe FH zu § 26, Rz. 26.28), Unfallversicherung, Lebensversicherungen. Diese können in nachgewiesener Höhe abgesetzt werden.

Private Versicherungen - keine Versicherungspflicht (11.136)

Nach § 26 geleistete Zuschüsse zur freiwilligen/privaten KV oder PV mindern den Absetzbetrag.

(7) Beiträge zur privaten Altersvorsorge sind auf Ihre Angemessenheit zu prüfen. Sachgerecht ist dabei ein Vergleich mit den Beiträgen, die bei bestehender Rentenversicherungspflicht zu zahlen wären. Für die Berechnung des angemessenen Beitrages ist von dem vollständigen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auszugehen (zurzeit 18,9 Prozent); der Mindestbeitrag in der gesetzlichen RV von aktuell 85,05 EUR ist in jedem Fall (auch bei Einnahmen unter 450 ,00EUR) anzuerkennen.

Beiträge zur privaten Altersvorsorge (11.136a)

Angemessene Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge sind insbesondere auch vom Einkommen aus selbständiger Tätigkeit abzusetzen, wenn für die selbständig erwerbstätige Person keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV besteht (siehe FH zur RV).

(8) Grundsätzlich sind die Pauschale für angemessene Versicherungen (30,00 EUR) und die Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen beim Einkommen der Person in Abzug zu bringen, die es erzielt; Versicherungsnehmer kann auch eine andere Person in der BG sein. Übersteigen die Absetzbeträge das Einkommen, können Restbeträge auch vom Einkommen anderer volljähriger Mitglieder der BG abgesetzt werden.

Verlagerung der abzusetzenden Beträge (11.137)



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung der Partnerin oder des Partners oder anderer Mitglieder der BG können vom Einkommen der erwerbstätigen leistungsberechtigten Person in der BG abgesetzt werden. Im Übrigen gilt Rz. 11.136.

6.4 Beiträge zur Altersvorsorge

(1) Die für die staatliche Altersvorsorge (Riester-Renten) aufgewendeten Beträge können abgesetzt werden (§ 11b Abs. 1 Nr. 4). Personen, die eine Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen RV erhalten und unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit einer der in Satz 1 oder der im ersten Halbsatz genannten begünstigten Personengruppen angehörten, werden versicherungspflichtigen gleichgestellt. Durch diese Anpassung der Zulageberechtigung in § 10a Abs. 1 Satz 3 des EStG (Jahressteuergesetzes 2010) ist eine Absetzung der Beträge auch nach Wegfall der RV-Pflicht bei Arbeitslosengeld II- Beziehern weiterhin möglich.

**Altersvorsorge -
Riester-Renten
(11.138)**

Maßgeblich sind nur die zertifizierten Altersvorsorgeverträge (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz). Der berücksichtigungsfähige Betrag wird durch die Höhe des Mindesteigenbeitrages nach § 86 EStG begrenzt.

Grundsätzlich beträgt dieser Mindesteigenbeitrag seit 2008 4 % der Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres, höchstens aber 2.100,00 EUR.

(2) Hiervon sind folgende Zulagen, um die sich der zu leistende Eigenanteil verringert, abzusetzen:

**Zulagen
(11.139)**

Grundzulage (jährlich)	Zulage je Kind (jährlich)
154,00 EUR	185,00 EUR (Geburt vor dem 01.01.2008)
	300,00 EUR (Geburt ab dem 01.01.2008)

Liegt der aus dem Vorjahreseinkommen errechnete Mindesteigenbeitrag abzüglich der zuvor genannten Zulagen unterhalb eines Sockelbetrages von derzeit 60,00 EUR, ist stattdessen der Sockelbetrag als Mindesteinlage zu leisten (§ 86 Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG).

**Mindesteigenbetrag
(11.140)**

Über den Mindesteigenbeitrag hinaus gezahlte Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

(3) Die geleisteten Beiträge sind auf Plausibilität zu prüfen. Erscheinen die Beiträge unplausibel, ist das Jobcenter berechtigt, die Einkommensverhältnisse aus dem Vorjahr abzufragen (§ 67a Abs. 1

**Plausibilität
(11.141)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

SGB X). Zur Feststellung von Unplausibilitäten kann das aktuelle Einkommen herangezogen werden. Beispiele zur Berechnung enthält die Anlage 3.

(4) Zahlungen können formlos nachgewiesen werden, z. B. durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens oder Vorlage von Kontoauszügen, aus denen die Zahlung ersichtlich ist.

(5) Nicht unter § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 fallen steuerfreie Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge (§ 3 Nr. 63 EStG), die der Arbeitgeber an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt und durch den Arbeitgeber finanziert werden. Diese Beträge bleiben jedoch anrechnungsfrei, weil sie nicht dem Arbeitnehmer, sondern direkt dem Finanzdienstleister zufließen (keine bereiten Mittel).

(6) Beiträge für eine persönliche Leibrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG (sogenannte „Rürup-Rente“) sind nicht abzugsfähig, da § 82 EStG ausschließlich die nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz vorgesehenen Verträge enthält.

**Nachweis
(11.142)**

**Arbeitgeberfinanzierte Beträge zur Altersvorsorge
(11.143)**

**Rürup-Rente
(11.144)**

6.5 Notwendige Ausgaben

(1) Als notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen verbunden sind, können z. B. nachfolgend aufgeführte Posten in dem unabwendbar notwendigen Umfang berücksichtigt werden:

- Doppelte Haushaltsführung (siehe Rz. 11.147 bis 11.150),
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften,
- Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel,
- Kinderbetreuungskosten (siehe Rz. 11.151),
- Bewerbungskosten,
- Fahrtkosten,
- Fachliteratur,
- Fortbildung,
- IT/Telefon,
- Reisekosten,
- Umzugskosten,
- Unfallkosten,
- Werkzeuge.

(2) Ist eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Rahmen einer Erwerbstätigkeit von ihrer Wohnung abwesend, ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, ist für Mehraufwendungen

**Notwendige Ausgaben
(11.145)**

**Verpflegungsmehraufwand
(11.146)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

für Verpflegung für jeden Kalendertag, an dem die Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von ihrer Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6,00 EUR nach § 6 Abs. 3 Alg II-V abzusetzen. Bei Ansatz dieser Pauschale ist lediglich die Dauer der Abwesenheit, nicht aber der konkrete Verpflegungsmehraufwand nachzuweisen.

Darüber hinaus können Verpflegungsmehraufwendungen nur abgesetzt werden, soweit sie tatsächlich angefallen und nachgewiesen sind. Die Obergrenze bildet für tatsächlich nachgewiesene Mehraufwendungen die geltenden steuerrechtlichen Regelungen (BSG vom 11.12.2012 Az. B 4 AS 27/12 R) in der Fassung des Bundesreisekostengesetzes und des Einkommensteuergesetzes seit dem 1.1.2014.

24:00 Stunden abwesend	Bis 24 Euro mit Nachweis
Mehr als 8 Stunden abwesend	Bis 12 Euro mit Nachweis
12:00 bis 24:00 Stunden abwesend	Pauschal 6 Euro ohne Nachweis

Sonstige notwendige und nachgewiesene Ausgaben (z. B. Übernachtungskosten) können darüber hinaus im Rahmen des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II abgesetzt werden.

(3) Tatsächliche Kosten für eine doppelte Haushaltsführung können nur einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn die Person, die das Einkommen bezieht,

- außerhalb des Ortes beschäftigt ist, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhält und
- ihr weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden kann.

(4) Kosten für die Unterkunft/Heizung am auswärtigen Ort sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen und erforderlichen Ausgaben absetzbar. Über die Erforderlichkeit (z. B. Größe, Ausstattung und Höhe der Kosten) ist im Einzelfall zu entscheiden. Obergrenze sind die bei einer alleinstehenden Person als angemessen im Sinne des § 22 geltenden Kosten einer Wohnung am auswärtigen Ort.

(5) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung werden für die auswärts beschäftigte Arbeitnehmerin oder den auswärts beschäftigten Arbeitnehmer und die Partnerin oder den Partner jeweils der Bedarf nach § 20 Abs. 4 als Regelbedarf in Ansatz gebracht. Am auswärtigen Ort ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jedoch „alleinstehend“. Es kann davon ausgegangen werden, dass tatsächlich aufgrund der auswärtigen Unterbringung keine häusliche Ersparnis

Doppelte Haushaltsführung - Allgemeines (11.147)

Doppelte Haushaltsführung - Kosten der Unterkunft (11.148)

Doppelte Haushaltsführung - Mehraufwand (11.149)



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

erzielt wird. Deshalb kann der Differenzbetrag zwischen dem Regelbedarf bei Partnern und bei Alleinstehenden pauschal als Mehraufwand abgesetzt werden (36,00 EUR).

(6) Es ist davon auszugehen, dass im Regelfall ohne weitere Prüfung mindestens eine Familienheimfahrt im Kalendermonat erforderlich im Sinne des § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist. Bei Verheirateten/Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können in Anlehnung an reisekostenrechtliche Regelungen zwei Familienheimfahrten monatlich als erforderlich anerkannt werden. Absetzbar sind Kosten maximal in Höhe der Aufwendungen, die sich bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die zweite Wagenklasse unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen ergeben.

**Doppelte Haushaltsführung - Familienheimfahrten
(11.150)**

(7) Grundsätzlich zählen auch Kinderbetreuungskosten zu den Werbungskosten. Gebühren und Beiträge für Kindertagesstätten sind jedoch vorrangig im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu übernehmen. Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr für diese Einrichtungen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist bei nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen regelmäßig der Fall.

**Kinderbetreuungskosten
(11.151)**

Werden dennoch solche Kinderbetreuungskosten geltend gemacht, ist die betroffene Person aufzufordern, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beantragen.

(8) Vom Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind für notwendige Ausgaben monatlich pauschal 15,33 EUR abzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Alg II-V). Bei selbständiger Tätigkeit erfolgt der Abzug nicht, da diese Kosten bereits im Rahmen der Berechnung des Einkommens nach § 11 Abs. 1 berücksichtigt wurden.

**Pauschale für notwendige Ausgaben
(11.152)**

(9) Bei **allen Formen der Erwerbstätigkeit** sind bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,20 EUR für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung als Kilometerpauschale abzusetzen.

**Kfz-Nutzung
(11.153)**

Bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Arbeitswoche mehr oder weniger Tage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.

(10) Die Pauschale ist auf die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehenden Kosten zu begrenzen, wenn sie gegenüber den Ausgaben hierfür unangemessen hoch ist und die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist (dies ist beispielsweise der Fall, wenn innerhalb einer Stadt eine Zeitmonatskarte 40,00 EUR monatlich kostet, sich bei Anwendung der Pauschale bei 20 km Fahrweg und 19 Arbeitstagen aber ein Abzug von 76,00 EUR ergeben würde).

**Begrenzung auf Kosten für öffentliche Verkehrsmittel
(11.154)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind die tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen.

(11) Wird insgesamt der Nachweis höherer Ausgaben geführt, können diese berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz Alg II-V).

**Nachgewiesene höhere Ausgaben
(11.155)**

(12) Sind bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bereits die nachgewiesenen sonstigen notwendigen Ausgaben (außer Fahrkosten) höher als die Pauschale hierfür, kann zusätzlich noch die Fahrkostenpauschale bzw. die Ausgaben für das öffentliche Verkehrsmittel gewährt werden.

Beispiele:

1. Nutzung eines Kraftfahrzeuges:

Fahrkostenpauschale (10 km x 0,20 EUR x 19 AT):	38,00 EUR
Pauschale für notwendige Ausgaben:	<u>15,33 EUR</u>
	53,33 EUR

2. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

Kosten einer Monatskarte:	35,00 EUR
Pauschale für notwendige Ausgaben:	<u>15,33 EUR</u>
	50,33 EUR

Die/der Leistungsberechtigte macht Arbeitsmittel in Höhe von 40,00 EUR als notwendige Ausgaben geltend.

Bsp. 1 und 2:

Statt 15,33 EUR können 40,00 EUR berücksichtigt werden, jeweils zuzüglich Aufwendungen für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

(13) Die notwendigen Ausgaben sind nur bei der Person abzusetzen, die das Erwerbseinkommen erzielt.

6.6 Freibetrag bei Erwerbseinkommen

aufgehoben

**Übergangsregelung
in § 77 Abs. 3
(11.156)**

6.6.1 Grundsatz

(1) Der Freibetrag wird jedem erwerbsfähigen Mitglied einer BG eingeräumt, das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

**Status des Leistungsempfängers
(11.157)**

(2) Nicht erwerbsfähigen Personen (Berechtigte mit Sozialgeld) wird der Freibetrag nicht gewährt. Ändert sich der Status im Laufe eines Monats von „erwerbsfähig“ zu „nicht erwerbsfähig“ oder umgekehrt, wird der Freibetrag für den ganzen Monat gewährt.

6.6.2 Einkommen aus Erwerbstätigkeit

(1) Der Freibetrag wird nur für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gewährt. Dies sind Einnahmen, die die leistungsberechtigte

**Definition Erwerbseinkommen
(11.158)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Person unter Einsatz und Verwertung ihrer Arbeitskraft aus einer Tätigkeit erzielt.

(2) Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung kommt es nicht an. Auch Einkünfte/Vergütungen auf Grund einer Tätigkeit als Beamtin/Beamter, Selbständige/Selbständiger oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit, von geringfügig oder kurzzeitig Arbeitenden sowie von Auszubildenden fallen darunter.

(3) Der Freibetrag ist nur auf zu berücksichtigendes Einkommen zu gewähren; privilegierte Einkommensteile bleiben außer Betracht (siehe Kapitel 5).

(4) Auch nachfolgend aufgeführten Personen steht der Freibetrag zu:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall - nicht aber für den anschließenden Bezug von Krankengeld,
- berechnete Personen von Arbeitslosengeld für Einkommen aus einer Nebentätigkeit - nicht jedoch für das Arbeitslosengeld,
- Bezieherin eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld - jedoch nicht für das Mutterschaftsgeld.

(5) Insolvenzgeld (Insg) und Kurzarbeitergeld (Kug) werden als Lohnersatz bei einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis erbracht. Sie unterscheiden sich zwar u. a. darin, dass im Insolvenzgeldzeitraum weiterhin die Arbeitskraft eingesetzt wird, vorrangiger Zweck beider Leistungen ist aber die Erhaltung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses **und damit die Vermeidung von Arbeitslosigkeit**. Der Erwerbstätigenfreibetrag ist daher auf beide Leistungen zu gewähren.

6.6.3 Einkommensstufen

6.6.3.1 Grundfreibetrag

(1) Ein Betrag in Höhe von 100,00 EUR ist grundsätzlich frei. Dieser Grundfreibetrag (GFB) wird an Stelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – 5 gewährt.

(2) In dem Grundfreibetrag sind auch folgende Pauschalen gemäß § 6 Abs. 1 Alg II-V enthalten:

- Nr. 1 oder 2: **30,00 EUR** für angemessene private Versicherungen,
- Nr. 3 Buchstabe a): **15,33 EUR** für notwendige Ausgaben bei der Erzielung von Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit,

**Einkommensarten
(11.159)**

**Privilegierte Einkommensteile
(11.160)**

**Lohnfortzahlung,
Nebeneinkommen,
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
(11.161)**

**Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld
(11.162)**

**Grundfreibetrag
(11.163)**

**Pauschalen nach § 6 Alg II-V
(11.164)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

- Nr. 3 Buchstabe b): **0,20 EUR** Wegstreckenentschädigung für jeden Entfernungskilometer bei Benutzung eines Kfz.

(3) Höhere Ausgaben müssen nachgewiesen werden, sofern sie nicht in den Pauschalbeträgen nach § 6 Abs. 1 Alg II-V enthalten sind; sie dürfen nur bei einem Bruttoeinkommen über 400,00 EUR berücksichtigt werden.

**Höhere Ausgaben
(11.165)**

(4) Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG (z. B. Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich) ist an Stelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – 5 seit dem 1. Januar 2013 ein Betrag von (bis zu) 200,00 EUR abzusetzen. Höhere Aufwendungen können abgesetzt werden, wenn die Einnahmen einen Betrag von 200,00 EUR übersteigen und die Aufwendungen nachgewiesen werden.

**steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG
(11.166)**

Beispiel 1:

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit bei einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in Höhe von einmalig 500,00 EUR (§ 3 Nr. 26a EStG).

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:	
<u>Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme</u>	500,00 EUR
Gesamteinkommen	500,00 EUR
Freibeträge:	
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	200,00 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 500,00 EUR)	80,00 EUR
= Anrechnungsbetrag	220,00 EUR

Beispiel 2:

Eine leistungsberechtigte Person erhält eine steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiter/-in in Höhe von 200,00 EUR monatlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Darüber hinaus verfügt sie/er über Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 450,00 EUR monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:	
geringfügige Tätigkeit	450,00 EUR
<u>Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme</u>	200,00 EUR
Gesamteinkommen:	650,00 EUR
Freibeträge:	
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	200,00 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1 (20 % von 100,01 bis 650,00 EUR)	110,00 EUR
= Anrechnungsbetrag	340,00 EUR



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

1. Variante zu Beispiel 2:

Die Übungsleiterentschädigung beträgt nur 105,00 EUR monatlich. Darüber hinaus verfügt die Person weiterhin über Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 450,00 EUR monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:	
geringfügige Tätigkeit	450,00 EUR
<u>Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme</u>	<u>105,00 EUR</u>
Gesamteinkommen:	555,00 EUR

Freibeträge:	
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	105,00 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1	
<u>(20 % von 100,01 bis 555,00 EUR)</u>	<u>91,00 EUR</u>
= Anrechnungsbetrag	359,00 EUR

2. Variante zu Beispiel 2:

Die Übungsleiterentschädigung beträgt nur noch 50,00 EUR monatlich. Darüber hinaus verfügt die Person weiterhin über Einkommen aus einer geringfügigen Tätigkeit in Höhe von 450,00 EUR monatlich.

Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Einkommen:	
geringfügige Tätigkeit	450,00 EUR
<u>Einkommen aus einer steuerfreien Einnahme</u>	<u>50,00 EUR</u>
Gesamteinkommen:	500,00 EUR

Freibeträge:	
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 3	100,00 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Nr. 1	
<u>(20 % von 100,01 bis 500,00 EUR)</u>	<u>80,00 EUR</u>
= Anrechnungsbetrag	320,00 EUR

(4) Bei Auszubildenden in einer beruflichen Ausbildung kann unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung (also auch unter 400,00 EUR monatlich) auch ein 100,00 EUR übersteigender Betrag abgesetzt werden, wenn die Ausgaben für Ausbildungsmaterial und Fahrtkosten notwendig entstehen und nachgewiesen werden. Dies gilt für betriebliche und überbetriebliche Ausbildungen gleichermaßen.

**Auszubildende
(11.167)**

(5) Der Grundfreibetrag darf nur vom Erwerbseinkommen abgezogen werden. Es handelt sich dabei um eine Spezialregelung, die die allgemein gültigen Absetzmöglichkeiten in § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 überschreibt. Daraus folgt, dass ein nicht genutzter Grundfreibetrag nicht auf Einkommen übertragen werden kann, das nicht aus einer Erwerbstätigkeit erzielt wird.

**Übertragung auf andere Einkommensarten
(11.168)**

Ist das Erwerbseinkommen niedriger als der Grundfreibetrag und wird weiteres Einkommen erzielt, ist zunächst die Spezialregelung anzuwenden. Daneben können nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 zulässige Absetzungen, die durch den nur teilweise realisierten Grundfreibetrag nicht abgedeckt sind, bei dem weiteren Einkommen berücksichtigt werden. Absetzungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 dürfen nur von dem Einkommen vorgenommen werden, bei dessen Erzielung die Ausgaben angefallen sind.



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Beispiel:

40,00 EUR Erwerbseinkommen, 150,00 EUR Einkommen aus Unterhalt, Aufwendungen für Kfz-Versicherung monatlich 35,00 EUR, Pauschale für private Versicherungen 30,00 EUR, Pauschale für notwendige Ausgaben 15,33 EUR.

Die tatsächlichen Gesamtaufwendungen betragen 80,33 EUR. Der beim Erwerbseinkommen nicht berücksichtigte Betrag von 40,33 EUR ist beim Unterhalt zu berücksichtigen. In diesem Restbetrag ist die Pauschale für notwendige Ausgaben nicht enthalten.

(6) Betriebskosten bei selbständigen Personen werden bereits bei der Einkommensermittlung nach § 3 Alg II-V abgezogen. Von dem nach § 3 Alg II-V ermittelten Einkommen ist zusätzlich der Grundfreibetrag abzusetzen. Liegt das Einkommen über 400,00 EUR, ist wie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine höhere Absetzung nur möglich, wenn die Abzugsbeträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zusammen über 100,00 EUR liegen.

Besonderheit bei Selbständigen (11.169)

6.6.3.2 Weitere Stufen

(1) Für die nachfolgenden Bruttoteilbetragsstufen ist jeweils ein weiterer Freibetrag zu gewähren:

Weitere Stufen (11.170)

100,01 EUR - 1.000,00 EUR 20 Prozent

1.000,01 EUR - 1.200,00 EUR 10 Prozent

1.000,01 EUR - 1.500,00 EUR (**mit** minderj. Kind) 10 Prozent

des auf die einzelnen Stufen entfallenden Bruttoentgelts.

(2) Die Grenze von 1.500,00 EUR gilt stets, wenn in der BG ein minderjähriges Kind (auch Stiefkind) vorhanden ist. Minderjährige Kinder außerhalb der BG können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Nachweise (z. B. Geburtsurkunde, Unterhaltstitel) vorliegen.

Nachweis minderjähriger Kinder (11.171)

(3) Ist ein Kind mindestens für einen Tag im Monat für die höhere Einkommensgrenze zu berücksichtigen, so wird diese für die Berechnung des ganzen Kalendermonates zugrunde gelegt.

Monatsprinzip (11.172)

6.6.4 Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen

(1) Für einmalige Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z. B. Weihnachts-/Urlaubsgeld) ist auch ein Freibetrag nach § 11b Abs. 3 zu gewähren. Hierbei sind sowohl die Einkommensstufe gemäß § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 als auch die Einkommensobergrenzen gemäß § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zu beachten. Für den Monat des Zuflusses der Einmalzahlung ist der für das laufende Einkommen noch nicht genutzte Freibetrag von der Nettoeinmalzahlung abzusetzen.

Freibetrag bei Einmalzahlungen (11.173)



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Das nach Abzug des Freibetrages anzurechnende Einkommen aus der Einmalzahlung ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen.

Beispiel:

Laufendes Erwerbseinkommen in Höhe von 950,00 EUR brutto, 750,00 EUR netto, ohne minderjähriges Kind.

	Nettoeinkommen:	750,00 EUR
./.	Grundfreibetrag	100,00 EUR
./.	FB	170,00 EUR
	<hr/> Anrechnungsbetrag	<hr/> 480,00 EUR

Im November fließt ein Weihnachtsgeld in Höhe von 950,00 EUR brutto zu. Aus dem Gesamtbrutto von 1.900,00 EUR ergibt sich ein Nettoentgelt von 1.460,00 EUR; der auf die Einmalzahlung entfallende Teil des Nettoentgelts beträgt somit 710,00 EUR. Die Einmalzahlung ist auf sechs Monate anzurechnen.

Nicht genutzter Freibetrag bei laufendem Einkommen:
1.200,00 EUR (Obergrenze) – 950,00 EUR (bisheriges Brutto)
= (50,00 EUR x 20 %) und (200,00 EUR x 10 %) = 30,00 EUR

	Nettoeinmalzahlung	710,00 EUR
./.	nicht genutzter FB	30,00 EUR
	Anrechnungsbetrag	680,00 EUR
	(aufgeteilt auf 6 Monate =	113,33 EUR monatlich)

6.7 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

(1) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag den Betroffenen nicht als bereites Einkommen zur Verfügung. Dies gilt wegen der jederzeitigen Pfändbarkeit auch für nicht gepfändete Ansprüche, die aber wegen des titulierten Unterhaltsanspruchs jederzeit gepfändet werden können. Unterhaltsansprüche, die eine unterhaltsverpflichtete Person aufgrund eines titulierten Unterhaltsanspruchs oder einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung zu erbringen hat, sind deshalb nach § 11b Absatz 1 Nr. 7 vom Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person abzuziehen. Aufwendungen für Unterhaltsrückstände können nicht vom Einkommen abgesetzt werden (BSG vom 20.02.2014 Az: B 14 AS 53/12 R).

(2) aufgehoben

(3) Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche handeln, die gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 i. V. m. § 60 SGB VIII kostenfrei beim Jugendamt beschafft werden können. Die tatsächliche Erbringung der Unterhaltszahlungen ist nachzuweisen.

**Unterhaltsansprüche
(11.174)**

**Hilfebedürftigkeit
durch Unterhaltszahlungen
(11.175)**

**Unterhaltstitel
(11.176)**



Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II

Die unterhaltsrechtlichen Rangverhältnisse sind der Anlage 2 zu entnehmen.

(4) In analoger Anwendung des § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 können Kostenbeiträge nach den §§ 91 ff SGB VIII, die ein Elternteil zu erbringen hat, als nicht bereite Mittel von dessen Einkommen abgezogen werden. Der Kostenbeitrag ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 VIII bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen, soweit er die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person mindert; er tritt damit an die Stelle der Unterhaltsverpflichtung.

**Kostenbeiträge nach
§§ 91 ff SGB VIII
(11.177)**

6.8 Bei Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. SGB III bereits berücksichtigtes Einkommen

Abzusetzen ist der Teil des Einkommens, der bereits bei der Feststellung von Ansprüchen der Ausbildungsförderung nach

- dem 4. Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
- den §§ 67 ff SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) oder
- § 126 SGB III (Ausbildungsgeld)

angerechnet wurde.

Der abzusetzende Einkommensteil ist dem BAföG- oder BAB-Bescheid zu entnehmen.

**Ausbildungsförderung
(11.178)**

**Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II
Anlage 1**
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

1a. Grundrenten (§ 31 Abs. 1)						
MdE in %	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	01.07.2013
30	119 EUR	120 EUR	123 EUR	124 EUR	127 EUR	127 EUR
40	162 EUR	164 EUR	168 EUR	170 EUR	174 EUR	174 EUR
50	219 EUR	221 EUR	226 EUR	228 EUR	233 EUR	234 EUR
60	276 EUR	279 EUR	286 EUR	289 EUR	295 EUR	296 EUR
70	383 EUR	387 EUR	396 EUR	400 EUR	409 EUR	410 EUR
80	463 EUR	468 EUR	479 EUR	484 EUR	495 EUR	496 EUR
90	556 EUR	562 EUR	576 EUR	582 EUR	595 EUR	596 EUR
EU	624 EUR	631 EUR	646 EUR	652 EUR	666 EUR	668 EUR

1b. Alterszulage (65 Jahre)						
MdE in %	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	ab 01.07.2013
50 / 60	24 EUR	24 EUR	25 EUR	25 EUR	26 EUR	26 EUR
70 / 80	30 EUR	30 EUR	31 EUR	31 EUR	32 EUR	32 EUR
90 / EU	37 EUR	37 EUR	37 EUR	38 EUR	38 EUR	39 EUR

**Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II
Anlage 1**

2. Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 4 Satz 1)						
Stufe	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	ab 01.07.2013
I	71 EUR	72 EUR	74 EUR	75 EUR	77 EUR	77 EUR
II	148 EUR	150 EUR	154 EUR	156 EUR	159 EUR	159 EUR
III	222 EUR	224 EUR	229 EUR	231 EUR	233 EUR	237 EUR
IV	296 EUR	299 EUR	306 EUR	309 EUR	316 EUR	317 EUR
V	369 EUR	373 EUR	382 EUR	386 EUR	394 EUR	395 EUR
VI	444 EUR	449 EUR	460 EUR	465 EUR	475 EUR	476 EUR

3. Volle Ausgleichsrente für Beschädigte (§ 32 Abs. 2)					
MdE in %	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2013
50 / 60	383 EUR	387 EUR	396 EUR	400 EUR	410 EUR
70 / 80	463 EUR	468 EUR	479 EUR	484 EUR	496 EUR
90	556 EUR	562 EUR	576 EUR	582 EUR	596 EUR
EU	624 EUR	631 EUR	646 EUR	652 EUR	668 EUR

4. Ehegattenzuschlag (§ 33a Abs. 1 Satz 1)					
ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012
68 EUR	68 EUR	69 EUR	71 EUR	72 EUR	74 EUR

**Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II
Anlage 1**

5. Pflegezulage (§ 35 Abs. 1)						
Stufe	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	ab 01.07.2013
I	263 EUR	266 EUR	272 EUR	275 EUR	281 EUR	282 EUR
II	450 EUR	455 EUR	466 EUR	471 EUR	481 EUR	482 EUR
III	638 EUR	645 EUR	661 EUR	668 EUR	683 EUR	685 EUR
IV	820 EUR	829 EUR	849 EUR	857 EUR	876 EUR	878 EUR
V	1.066 EUR	1.078 EUR	1.104 EUR	1.115 EUR	1.139 EUR	1.142 EUR
VI	1.311 EUR	1.325 EUR	1.357 EUR	1.370 EUR	1.400 EUR	1.404 EUR

6. Grundrente für Witwen/Witwer (§ 40)						
ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	01.07.2013	
374 EUR	378 EUR	387 EUR	391 EUR	400 EUR	401 EUR	

7. Ausgleichsrente für Witwen/Witwer (§ 41 Abs. 2)						
ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	01.07.2013	
414 EUR	419 EUR	429 EUR	433 EUR	442 EUR	443 EUR	

8a. Waisengrundrente für Halbwaisen (§ 46)						
ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	
105 EUR	106 EUR	107 EUR	110 EUR	111 EUR	113 EUR	

**Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II
Anlage 1**

8b. Waisengrundrente für Vollwaisen (§ 46)					
ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	01.07.2013
197 EUR	199 EUR	204 EUR	206 EUR	210 EUR	211 EUR

9a. Waisen-Ausgleichsrente für Halbwaisen (§ 47 Abs. 1)					
ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	01.07.2013
185 EUR	187 EUR	192 EUR	194 EUR	198 EUR	199 EUR

9b. Waisen-Ausgleichsrente für Vollwaisen (§ 47 Abs. 1)					
ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	01.07.2013
257 EUR	260 EUR	266 EUR	269 EUR	275 EUR	276 EUR

10a. Elternrente für Elternpaare (§ 51 Abs. 1)					
ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	01.07.2013
507 EUR	513 EUR	525 EUR	530 EUR	542 EUR	543 EUR

10b. Elternrente für Elternteile (§ 51)					
ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	01.07.2013
353 EUR	357 EUR	366 EUR	370 EUR	378 EUR	379 EUR

**Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II
Anlage 1**

11a.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2 Satz 1)					
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012
	92 EUR	93 EUR	94 EUR	96 EUR	97 EUR	99 EUR

11b.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2 Satz 1)					
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012
	68 EUR	68 EUR	69 EUR	71 EUR	72 EUR	74 EUR

12a.	Mindestserhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3 Satz 1)					
	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	01.07.2013
	287 EUR	290 EUR	297 EUR	300 EUR	307 EUR	308 EUR

12b.	Mindestserhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3 Satz 1)					
	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009	ab 01.07.2011	ab 01.07.2012	01.07.2013
	208 EUR	210 EUR	215 EUR	217 EUR	222 EUR	223 EUR

Hinweis:

Bei Tabellen ohne Angaben zu Beträgen ab dem 01.07.2013 gab es keine Veränderung zum Vorjahreswert (ab 01.07.2012).

**Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II
Anlage 1**
Beiträge neue Bundesländer bis 30.06.2011

1. Volle Ausgleichsrente für Beschädigte (§ 32 Abs. 2)						
MdE in %	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
50 / 60	335 EUR	337 EUR	341 EUR	349 EUR		
70 / 80	405 EUR	408 EUR	412 EUR	422 EUR		
90	486 EUR	490 EUR	495 EUR	507 EUR		
EU	546 EUR	550 EUR	556 EUR	569 EUR		

2. Ehegattenzuschlag (§ 33a)						
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
	60 EUR	60 EUR	61 EUR	63 EUR		

3. Pflegezulage (§ 35)						
Stufe	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
I	230 EUR	232 EUR	234 EUR	240 EUR		
II	394 EUR	396 EUR	401 EUR	411 EUR		
III	558 EUR	562 EUR	568 EUR	582 EUR		
IV	717 EUR	722 EUR	730 EUR	748 EUR		
V	932 EUR	939 EUR	950 EUR	973 EUR		
VI	1.146 EUR	1.155 EUR	1.167 EUR	1.196 EUR		

**Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II
Anlage 1**

4. Grundrente für Witwen/Witwer (§ 40)*						
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
	327 EUR	330 EUR	333 EUR	341 EUR		

* Aufgrund des Urteils des BVerfG vom 14.3.2000 sind nur die Grundrenten der **Kriegsbeschädigten** auf 100 v.H. der entsprechenden Grundrente im alten Bundesgebiet anzuheben. Dies gilt auch aufgrund der Änderung des § 84 a BVG für die **Opfer des SED-Regimes**.

5. Ausgleichsrente für Witwen/Witwer (§ 41 Abs. 2)						
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
	362 EUR	365 EUR	369 EUR	378 EUR		

6a. Waisengrundrente für Halbweisen (§ 46)						
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
	92 EUR	93 EUR	94 EUR	97 EUR		

6b. Waisengrundrente für Vollweisen (§ 46)						
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
	172 EUR	174 EUR	175 EUR	178 EUR		

**Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II
Anlage 1**

7a.	Waisen-Ausgleichsrente für Halbwaisen (§ 47)					
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
	162 EUR	163 EUR	165 EUR	169 EUR		

7b.	Waisen-Ausgleichsrente für Vollwaisen (§ 47)					
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
	225 EUR	226 EUR	229 EUR	234 EUR		

8a.	Elternrente für Elternpaare (§ 51)					
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
	443 EUR	447 EUR	452 EUR	463 EUR		

8b.	Elternrente für Elternteile (§ 51)					
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
	309 EUR	311 EUR	315 EUR	322 EUR		

9a.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)					
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
	81 EUR	82 EUR	83 EUR	85 EUR		

9b.	Erhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust mehrerer Kinder für jedes weitere Kind (§ 51 Abs. 2)					
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
	60 EUR	60 EUR	61 EUR	63 EUR		

10a.	Mindesterhöhungsbetrag der Elternrente an Elternpaare bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)					
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
	251 EUR	253 EUR	255 EUR	262 EUR		

10b.	Mindesterhöhungsbetrag der Elternrente an Elternteile bei Verlust des einzigen oder letzten Kindes oder aller Kinder (§ 51 Abs. 3)					
	ab 01.07.2003	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009		
	182 EUR	183 EUR	185 EUR	189 EUR		

Die Rangverhältnisse zwischen Unterhaltsberechtigten

1. Rang	<ul style="list-style-type: none"> • Minderjährige unverheiratete Kinder (innerhalb oder außerhalb bestehender Ehe geborene, adoptierte), • Volljährige Kinder (im Haushalt eines Eltern-teils lebend, unverheiratet, in der allgemeinen Schulausbildung stehend, bis zum 21. Lebensjahr,
2. Rang	<ul style="list-style-type: none"> • Ehepartner (getrennt oder zusammenlebend), die minderjährige Kinder betreuen, • Geschiedene, wenn sie minderjährige Kinder betreuen, • Geschiedene nach langer Ehedauer, • Nicht verheiratete Mütter und Väter gemeinsamer Kinder,
3. Rang	<ul style="list-style-type: none"> • Geschiedene und getrennt lebende Ehepartner aus kinderlosen Ehen, die nicht in Rang 2 fallen,
4. Rang	<ul style="list-style-type: none"> • Volljährige Kinder, die sich nicht mehr in Schulausbildung befinden bzw. über 21 Jahre alt sind,
5. Rang	<ul style="list-style-type: none"> • Enkelkinder • Urenkelkinder
6. – 7. Rang	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern – Großeltern – Urgroßeltern (aufsteigende Linie)

**Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II
Anlage 3****Beiträge zur Altersvorsorge („Riester-Rente“)****Beispiel 1:**

Eine alleinerziehende Mutter mit einem Kind, für das sie Kindergeld bezieht, hatte im Jahr 2007 ein Bruttoeinkommen von 4.800,00 EUR. Der Mindesteigenbeitrag (ab 2008) beträgt daher 192,00 EUR (vier Prozent von 4.800,00 EUR). Der Zulagenanspruch allein beträgt jedoch schon 339,00 EUR (154,00 EUR Grundzulage plus 185,00 EUR für das Kind) und liegt damit über dem Mindesteigenbeitrag. Hier greift die Sockelbetragsregelung: Die Frau steuert 60,00 EUR pauschal bei. Die 339,00 EUR Zulagenförderung werden direkt auf ihren Vorsorgevertrag überwiesen. Die Gesamtsparleistung liegt somit bei 399,00 EUR.

Als Beiträge für die geförderte Altersvorsorge gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind somit maximal monatlich 5,00 EUR abzusetzen (60,00 EUR / 12 Monate).

Variante 1:

Das Bruttoeinkommen im Jahr 2007 betrug 9.600,00 EUR. Der Mindesteigenbeitrag liegt somit ab 2008 bei 384,00 EUR (vier Prozent von 9.600,00 EUR). Abzüglich der staatlichen Zulagen von 339,00 EUR ergibt sich eine Eigenleistung von 45,00 EUR. Da dieser Betrag unterhalb des Sockelbetrags liegt, ist stattdessen der Sockelbetrag in Höhe von 60,00 EUR zu zahlen. Die Gesamtsparleistung liegt somit in diesem Fall bei 399,00 EUR.

Abzusetzen sind maximal monatlich 5,00 EUR (60,00 EUR / 12 Monate).

Variante 2:

Das Bruttoeinkommen im Jahr 2007 betrug 12.000,00 EUR. Der Mindesteigenbeitrag liegt ab 2008 somit bei 480,00 EUR (vier Prozent von 12.000,00 EUR). Abzüglich der staatlichen Zulagen von 339,00 EUR ergibt sich eine Eigenleistung von 141,00 EUR. Die Gesamtsparleistung beträgt daher 480,00 EUR.

Somit ist monatlich maximal ein Betrag von 11,75 EUR (141,00 EUR / 12 Monate) abzusetzen.

Variante 3:

Das Bruttoeinkommen im Jahr 2007 betrug 20.000,00 EUR. Der Mindesteigenbeitrag liegt somit ab 2008 bei 800,00 EUR. Abzüglich der staatlichen Zulagen von 339,00 EUR ergibt sich eine Eigenleistung von 461,00 EUR. Die Gesamtsparleistung beträgt hier 800,00 EUR.

Es ist monatlich maximal ein Betrag von 38,42 EUR (461,00 EUR / 12 Monate) abzusetzen.

**Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II
Anlage 3****Beispiel 2:**

Die Familie Schlauberger, bestehend aus Elternpaar und 2 Kindern (2 + 4 Jahre alt), hatte 2007 ein Bruttoeinkommen in Höhe von 25.000,00 EUR. Das Einkommen erzielt Herr Schlauberger, Frau Schlauberger ist Hausfrau und nicht erwerbstätig. Herr Schlauberger leistet monatlich Beiträge zu einer geförderten Altersvorsorge (Riester-Rente), ihm fließt außerdem das Kindergeld zu. Frau Schlauberger hat keinen Vertrag abgeschlossen.

Für 2008 liegt der Mindesteigenbetrag bei 1.000,00 EUR (vier Prozent von 25.000,00 EUR). Die staatlichen Zulagen betragen 524,00 EUR (154,00 EUR plus 185,00 EUR je Kind). Es verbleibt eine jährliche Eigenleistung von 476,00 EUR, das sind rund 39,67 EUR monatlich.

Es ist monatlich maximal ein Betrag von 39,67 EUR abzusetzen.

Beispiel 3:

Herr Vorsorge und Frau Vorsorge sind beide erwerbstätig und haben zwei Kinder, das Kindergeld fließt Frau Vorsorge zu. In 2007 betrug das Bruttoeinkommen von Herrn Vorsorge 15.000,00 EUR, das von Frau Vorsorge betrug 14.000,00 EUR. Beide Ehepartner leisten monatlich Beiträge zu einer nach § 86 EStG geförderten Altersvorsorge (Riester-Rente). Bei Herrn Vorsorge liegt der Mindesteigenbetrag in 2008 bei 600,00 EUR. Er erhält nur die Grundzulage in Höhe von 154,00 EUR, es ergibt sich daher ein jährlicher Eigenbeitrag von 446,00 EUR. Bei Frau Vorsorge liegt der Mindesteigenbeitrag bei 560,00 EUR, die staatlichen Zulagen betragen bei ihr 524,00 EUR (154,00 EUR plus 185,00 EUR je Kind). Es ergibt sich ein Eigenbeitrag von 36,00 EUR. Da dieser unterhalb des Sockelbetrags liegt, leistet Frau Vorsorge als Mindesteigenbeitrag den Sockelbetrag von 60,00 EUR jährlich.

Somit sind bei Herrn Vorsorge maximal monatlich 37,17 EUR abzusetzen und bei Frau Vorsorge 5,00 EUR monatlich.

Beispiel 4:

Herr Sparfuchs (alleinstehend) erzielte in 2006 ein Bruttoeinkommen von 35.000,00 EUR. Seit dem 01.01.2007 arbeitet er nur noch in Teilzeit (Reduzierung der Stundenzahl um 50 Prozent), sein Bruttoeinkommen hat sich in 2007 entsprechend der Arbeitszeit um die Hälfte auf 17.500,00 EUR verringert. Der Mindesteigenbeitrag liegt für 2008 bei 700,00 EUR (vier Prozent von 17.500,00 EUR). Abzüglich der Grundzulage in Höhe von 154,00 EUR ergibt sich ein Eigenbeitrag in Höhe von 546,00 EUR jährlich, das sind 45,50 EUR monatlich. Herr Sparfuchs legt bei der Antragstellung Unterlagen des Versicherungsunternehmens vor, nach denen er seit dem 01.01.2007 monatliche Beiträge in Höhe von 87,17 EUR leistet. Für 2008 müsste er jedoch nur Beiträge in Höhe von 45,50 EUR leisten.

Es ist nur der Beitrag in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu berücksichtigen. monatlich 45,50 EUR abzusetzen.

**Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II
Anlage 4**
Übersicht „Riester-Beiträge“

Vorjahres- einkommen (brutto in EUR)	Gesamt- Sparleistung (in EUR)	Monatlicher Mindesteigenbetrag zur „Riester-Rente“ ab 2008 in EUR bei				
		0 Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
4.800,00	192,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
9.600,00	384,00	19,17	5,00	5,00	5,00	5,00
12.000,00	480,00	27,17	11,75	5,00	5,00	5,00
15.000,00	600,00	37,17	21,75	6,33	5,00	5,00
18.000,00	720,00	47,17	31,75	16,33	5,00	5,00
20.000,00	800,00	53,83	38,42	23	7,58	5,00
25.000,00	1.000,00	70,50	55,08	39,67	24,25	8,83
30.000,00	1.200,00	87,17	71,75	56,33	40,92	25,50
35.000,00	1.400,00	103,83	88,42	73	57,58	42,17

Monatlicher Mindesteigenbetrag =
Gesamtsparleistung (4 % des brutto Vorjahreseinkommens) – 154,00 EUR Grundzulage –
185,00 EUR Zulage je Kind : 12 Monate

Achtung!

- Die Zulage für den (nicht erwerbstätigen) Partner wird nur gewährt, wenn dieser eine **ei-
gene** Altersvorsorge abgeschlossen hat.
- Die Zulage für Kind/er wird nur einem Elternteil gewährt; in der Regel ist dies der Kinder-
geldberechtigte

Für Kinder, die ab dem 01.01.2008 geboren sind, ist eine Zulage von 300,00 EUR in Abzug zu bringen.

**Berücksichtigung von Einkommen aus einer Tätigkeit als Tagespflegeperson,
die als selbständige Arbeit ausgeübt wird, ab 1. Januar 2012****1. Rechtslage nach SGB II und SGB VIII**

Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine Erwerbstätigkeit. In den meisten Fällen handelt es sich um eine selbständige Arbeit. Die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit erfolgt nach § 3 Alg II-V.

Für die Tätigkeit als Tagespflegeperson erhält diese Leistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Diese sind nach § 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 als Einkommen zu berücksichtigen. § 23 Abs. 1 bis 2a SGB VIII hat folgenden Wortlaut:

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, so weit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Abs. 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Abs. 2a,

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Leistungen nach § 23 SGB VIII werden als laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson erbracht. Deshalb ist es zur Unterstützung der gerichtlichen Kontrolle im SGB VIII und durch die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung notwendig, dass die in § 23 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der laufenden Geldleistung vom Jugendamt separat aufgeführt werden.

Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II Anlage 5

Dies erfolgt jedoch nicht in allen Fällen, so dass eine Aufteilung der Leistungen nach § 23 SGB VIII in zu berücksichtigende Leistungen (z. B. der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung) und nicht zu berücksichtigende Leistungen (z. B. Erstattung von Sachkosten) innerhalb des § 11a Abs. 3 nicht möglich ist. Zum Teil werden die laufenden Geldleistungen auch nur hinsichtlich der Beiträge zur Sozialversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) einerseits und eine Vergütung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII) andererseits aufgeteilt. Deshalb sind die gesamten Einnahmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII auch dann, wenn sie separat aufgeführt sind, zunächst gesetzlich als Einkommen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmt worden und dementsprechend als Betriebseinnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Alg II-V anzusehen.

Keine Betriebseinnahmen sind Erstattungen des Jugendamtes nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Eine Erstattung erfolgt nur bei nachgewiesenen Aufwendungen für solche Versicherungen. Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII sind deshalb nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Damit werden sie in der Folge auch nicht als Betriebsausgaben oder Absetzbeträge abgezogen.

Die Betriebseinnahmen sind in der Folge zu bereinigen um

- Betriebsausgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 Alg II-V (siehe hierzu 2.) und
- Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1.

Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit wird aus dem Einkommen berechnet, das sich nach Abzug der Betriebsausgaben, aber vor dem Abzug der Absetzbeträge ergibt.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben werden nach § 3 Abs. 2 Alg II-V von den Betriebseinnahmen abgesetzt, wenn sie im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleistet wurden und notwendig waren. Keine Betriebsausgaben sind Ausgaben, die nach § 11b vom Einkommen abzusetzen sind. Steuerrechtliche Vorschriften sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die steuerrechtliche Betriebsausgabenpauschale (siehe BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2007 - IVC3 - S2342/07/0001, BStBl I 2008,17).

Die Tagespflegeperson muss die tatsächlichen Ausgaben - wie bei selbständiger Arbeit üblich - mittels Formular EKS angeben. Bei der Prüfung, ob die Ausgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 Alg II-V notwendig sind, ist zu beachten, dass in § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII bereits vorgesehen ist, dass nur angemessene Kosten erstattet werden. Soweit das Jugendamt die laufende Geldleistung in Teilbeträgen aufgeschlüsselt angegeben hat, sind daher **tatsächliche** Betriebsausgaben mindestens bis zur Höhe der vom Jugendamt nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII als angemessen anerkannten Beträge von den Betriebseinnahmen als notwendig anzuerkennen.

Die vom Jugendamt nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII bestimmten Beträge werden pauschal als Betriebsausgabe abgesetzt, wenn sich in einem Einzelfall bereits an Hand einer **durchgeführten** Abrechnung für einen Bewilligungszeitraum ergeben hat, dass die tatsächlichen notwendigen Betriebsausgaben nach § 3 Abs. 2 Alg II-V unter Berücksichtigung der Ausführungen zu 2. in etwa der nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII bewilligten Sachkostenerstattung entsprechen. Denn das Jugendamt geht davon aus, dass Sachkosten in Höhe der dafür vorgesehenen Leistungen auch tatsächlich entstehen und zweckentsprechend von der Tagespflegeperson eingesetzt

**Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II
Anlage 5**

werden. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Qualität der Tagespflege nicht beeinträchtigt wird. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung von Betriebsausgaben ist nur bei konkretem Nachweis der Ausgaben entsprechend Ziff. 2 möglich.

2. Anerkennung einzelner Betriebsausgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 Alg II-V

Bei der Ausübung der Tagespflege können die nachfolgend angeführten Ausgaben entstehen. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede der nachfolgenden Ausgaben, die steuerlich relevant sein können, als notwendige Ausgabe im Sinne des § 3 Abs. 2 Alg II-V angesehen werden kann.

Betriebsausgaben sind insbesondere dann als notwendig anzuerkennen, wenn sie eindeutig der Tätigkeit als Tagespflegeperson zugeordnet werden können. Anderenfalls ist nur der Anteil berücksichtigungsfähig, der auf die Tätigkeit entfällt.

a) Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung im Rahmen der Kindertagespflegestelle:

Diese Ausgaben können als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie nicht bereits als Bedarf für Unterkunft und Heizung berücksichtigt worden sind (z. B. bei separatem Raum für die Tagespflege oder bei wegen der Tagespflege unangemessenen Aufwendungen für die Unterkunft). Dies betrifft insbesondere auch Aufwendungen, die im Rahmen der Nebenkosten der Wohnung oder des Einfamilienhauses anfallen (Wasserversorgung, Entwässerung, Betrieb der Heizungsanlage, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Schönheitsreparaturen). Sind die auf die Tagespflege entfallenden Anteile nicht bestimmbar, kann eine Aufteilung nach dem Kopfteilprinzip erfolgen (Beispiel: Alleinerziehende mit 2 Kindern und 4 Tagespflegekindern: Auf die Tagespflege entfallen 4/7 der Kosten).

b) Haushaltsenergie:

Auch für Haushaltsenergie gilt: Sind die auf die Tagespflege entfallenden Anteile nicht bestimmbar, kann eine Aufteilung nach dem Kopfteilprinzip erfolgen.

c) Hygieneverbrauchsartikel:

Kosten für Hygieneverbrauchsartikel sind berücksichtigungsfähig, wenn sie üblicherweise bei Ausübung der Tagespflege verbraucht werden. Zum Beispiel: Putz- und Desinfektionsmittel, Seife, Handtücher/Waschlappen, Pflegeartikel, Bettwäsche, Lätzchen/Schürzen, Toilettenpapier. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Verbrauchsartikel, die üblicherweise von den Eltern gestellt werden (z. B. Windeln, Feuchttücher), es sei denn, die Tagespflegeperson weist nach, dass sie die Kosten selbst trägt.

d) Einrichtungsgegenstände und Spielzeug:

Die Aufwendungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Spielzeug sind berücksichtigungsfähig, soweit diese Artikel für die Tagespflege beschafft werden. In Betracht kommen insbesondere:

Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II Anlage 5

Einrichtungsgegenstände:

Kinderwagen, Wickeltisch, Tisch, Stühle, Kinderbetten, Schränke, Hochstühle, Regale, Kindergeschirr und -besteck. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für die Anschaffung privater Gegenstände, die lediglich im Rahmen der Tätigkeit mit genutzt werden (z. B. Herd, Kühlschrank, Spülmaschine, Gefriertruhe, Waschmaschine).

Gefahrensicherung:

Steckdosensicherung, Treppengitter, Heizung, Feuerlöscher, bau-, hygiene- oder infektionsschutzrechtlich bedingte Ein- oder Umbauten (z. B. zusätzliche sanitäre Anlagen, Fußboden, Wandverkleidung).

Spielzeug (z. B.):

Lernroller, Roller und Fahrräder, Autos, Puppen, Puppenwagen, Stofftiere, Rutschauto, Sandkasten, Schaukel, Spiel- und Sportgeräte (Seil, Bälle, Minitrampolin), Bausteine (aus Kunststoff oder Holz) Brettspiele, Puzzles etc.

Bastelmaterialien (z. B.):

Stifte, Malblöcke, Knetmasse, didaktisches, methodisches Spielmaterial zur Förderung der Grob- und Feinmotorik der Sinne

Kinderliteratur:

Kinderbücher, Liedersammlungen, Malbücher.

e) Verpflegung:

Aufwendungen für Verpflegung sind berücksichtigungsfähig. Wird von den Tagespflegepersonen dafür ein Kostenbeitrag von den Eltern erhoben, ist dieser Kostenbeitrag Betriebsentnahme. Es bestehen in diesem Fall keine Bedenken, als Betriebsausgabe Aufwendungen in Höhe des Kostenbeitrages der Eltern ohne weiteren Nachweis anzuerkennen. Stellt sich das von den Eltern gezahlte Verpflegungsgeld als Zuzahlung dar, sind auch darüber hinausgehende Aufwendungen in Höhe der von der Tagespflegeperson nachgewiesenen tatsächlichen Verpflegungskosten anerkennungsfähig.

f) Verwaltung und Fortbildung:

Berücksichtigungsfähig sind grundsätzlich auch weitere Kosten, die mittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen:

- Portokosten,
- Papier, Stifte, Hefter, Ordner, Druckerpatronen,
- Mitgliedsbeiträge an Fachverbände/ Vereine,
- Fachliteratur und Fachzeitschriften,

Fachliche Hinweise §§ 11-11b SGB II Anlage 5

- Software, soweit für die betriebliche Tätigkeit notwendig und nicht kostenfrei erhältlich (z. B. OpenOffice),
- Für PKW-Nutzung die Kraftstoffpauschale nach § 3 Abs. 7 Alg II-V,
- Kosten für die Nutzung von Telefon, Mobiltelefon, Internet.

Aufwendungen, die bereits üblicherweise im Rahmen der privaten Nutzung entstehen und die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht erhöhen (z. B. Grundgebühren für Telefon/Mobiltelefon und Internet im Rahmen einer Flatrate), können anteilig berücksichtigt werden, wenn die Tagespflegeperson Veranlassung und Umfang der Nutzung im Zusammenhang mit der Kindertagespflege nachweist.

g) Versicherungen:

Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge sind keine Betriebsausgaben, weil diese Beiträge nach § 11b Abs. 1 von dem ermittelten Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit abgezogen werden.

Berücksichtigungsfähig sind aber Aufwendungen für andere Versicherungen, die Rahmen der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind (z. B. Beiträge für eine Haftpflichtversicherung bezogen auf die betriebliche Tätigkeit). Die Tagespflegekinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung kostenlos versichert.

h) Abschreibungen (Abnutzungen):

Abschreibungen sind keine tatsächlichen Aufwendungen und deshalb nicht berücksichtigungsfähig. Zinsen für vorfinanzierte Anschaffungen können berücksichtigt werden, wenn die Anschaffung selbst unter den oben aufgeführten Grundsätzen berücksichtigungsfähig wäre.

3. Absetzbeträge

Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit (insbesondere auch zusätzliche Krankengeld-Versicherung) und der Pflegebedürftigkeit sind nur abzusetzen, soweit sie von der Tagespflegeperson zu entrichten sind und für sie kein Zuschuss nach § 26 gezahlt wird. In der Regel erfolgt die Kranken- und Pflegeversicherung auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder im Rahmen einer Familienversicherung.

Für Personen, bei denen durch den Arbeitslosengeld II-Bezug keine Versicherungspflicht eintritt, ist der Zuschuss nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 zu prüfen. Der Zuschuss des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) mindert den Zuschuss nach § 26.

Für die Alterssicherung ist gesetzlich der Abzug eines Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 11 b Abs. 1 Satz 1 vorgesehen. Rentenversicherungspflichtig sind Tagespflegepersonen mit einem Einkommen über 400,00 EUR monatlich. Abzusetzen ist dann der nicht vom Jugendamt erstattete Teil des Pflichtbeitrages. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, kann die Hälfte des angemessenen Beitrages zur Alterssicherung, die nicht vom Jugendamt erstattet wurde, über § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 vom Einkommen abgezogen werden.